



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
per E-Mail

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3629

Alle Abg

14. Juli 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften (Drucksache 17/9829)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

aufgrund eines bedauerlichen Büroversehens hat der Landesregierung zur Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften (Drucksache 17/9829, s. a. Anlage 1) eine Fassung der Anlage vorgelegen, die nicht der Berechnung nach Artikel 2 § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzesentwurfs entspricht. Diese hat leider in der Folge Eingang in die Landtagsdrucksache gefunden.

Es ist mir bewusst, dass unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben mit Einbringung der Gesetzesinitiative der Gesetzesentwurf der inhaltlichen Verfügungsbefugnis der Landesregierung entzogen

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

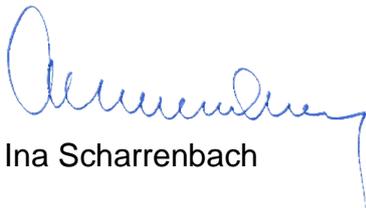
Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

ist, jedoch haben die regierungstragenden Fraktionen in Ansehung dieses Sachverhaltes in Aussicht genommen, eine Korrektur über einen entsprechenden Änderungsantrag herbeizuführen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch insofern nicht, als die in der Anlage zum Gesetzentwurf dargestellte Verteilung der Sonderhilfen bereits durch Artikel 2 § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzentwurfs bestimmt ist.

Es ist mir daher ein Anliegen, die Anregung zu äußern, dem weiteren parlamentarischen Verfahren, namentlich den anstehenden Anhörungen, bereits jetzt die beigefügte korrekte Fassung der Anlage zugrunde zu legen, die dem Landtag auch bereits im Rahmen der Information nach der Parlamentsinformationsvereinbarung zugeleitet worden ist (Vorlage-Nr. 17/3444, s. a. Anlage 2).

Mit freundlichem Gruß



Ina Scharrenbach

17.06.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften

A Problem

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft erfasst und erfordert staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang.

Zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Auswirkungen dieser Pandemie hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 24. März 2020 ein umfassendes Maßnahmenpaket mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 und dem NRW-Rettungsschirmgesetz (GV. NRW. S. 185) beschlossen.

Am darauffolgenden Tag, dem 25. März 2020, hat der Deutsche Bundestag einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 sowie das Wirtschaftsplanstabilisierungsfondsgesetz beschlossen. Zugleich hat der Deutsche Bundestag das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne von Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes festgestellt.

Die Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes zielen darauf ab, Maßnahmen zu ergreifen, die die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt sowie Bürgerinnen und Bürgern – und damit letztlich unsere Gesamtgesellschaft - in dieser außergewöhnlichen Notsituation stützen und die Folgen abmildern. Neben direkten staatlichen Hilfen in Form von neugeschaffenen oder ausgeweiteten Sozialleistungen für Bürgerinnen und Bürger oder der Sofortliquidität für Solo-Selbständige und Kleinst- und Kleinunternehmen, ist der Weg zu Bürgschaften und günstigen Darlehenskonditionen zur Sicherung der Überlebensfähigkeit von Unternehmen eröffnet, um so heute den Grundstein für das Leben, Wirtschaften und Arbeiten von morgen zu legen.

Damit stellt die Corona-Pandemie die öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen sowie in jeder unserer Kommunen vor große Herausforderungen: Die Neuverschuldung betrifft derzeit alle staatlichen Ebenen. Neben zusätzlichen Ausgaben sind dafür die nahezu zeitgleich zurückgehenden Einnahmen verantwortlich.

In Nordrhein-Westfalen betragen die Erträge aus Gewerbesteuern bei den hebesatzberechtigten Kommunen im Jahr 2018 rund 12,8 Milliarden Euro. Insbesondere durch Stundungen der Gewerbesteuern bis hin zum Aussetzen von Vorauszahlungen und möglichen

Datum des Originals: 16.06.2020/Ausgegeben: 19.06.2020

Rückerstattungen in der Folge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie sind hier in den kommunalen Haushalten schon erste Spuren deutlich erkennbar. Neben direkten Steuer-einzahlungen auf der kommunalen Ebene werden auch die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer infolge der Pandemie unter Druck geraten. Hinzu treten Ertragsausfälle bei Kultur- und ÖPNV-Betrieben, die in der Folge c.p. höhere Verlustausgleiche erfordern werden.

Um eine erneute finanzielle Schieflage der Kommunen nach der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 ff. abzumildern und deren Handlungsfähigkeit auch perspektivisch abzusichern, hat das Landeskabinett Nordrhein-Westfalen am 31. März 2020 einen Acht-Punkte-Plan zum Schutz der Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von SARS-CoV-2 beschlossen:

1. Isolierung der Corona-bedingten Schäden in den kommunalen Haushalten
2. „Sonderhilfengesetz Stärkungspakt“ zur Unterstützung der am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen
3. Änderung des Krediterlasses des Landes Nordrhein-Westfalen
4. Sicherstellung der Versorgung der Kommunen mit Liquidität über die landeseigene Förderbank NRW.Bank
5. Zugang zu Bürgschaften und günstigen Darlehenskonditionen für bisher vom Bundes-Rettungsschirm nicht erfasste öffentliche Verkehrsinfrastrukturgesellschaften, Krankenhäusern u.a.
6. Weitere Erleichterungen in den kommunalen Vergabegrundsätzen, damit Investitionsmittel zügiger in die Märkte zur Absicherung von Wirtschaft und Beschäftigung gegeben werden können
7. Eintreten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für vergaberechtliche Erleichterungen oberhalb der EU-Oberschwellen
8. Anteiliger liquiditätswirksamer Ausgleich corona-bedingter Schäden aus dem NRW-Rettungsschirm

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung der Ziffern 4 und 5 des obigen Kabinettschlusses am 21. April 2020 den Entwurf für einen Zweiten Nachtragshaushalt 2020 mit der beabsichtigten Übernahme von Haftungsfreistellungen für die landeseigene Förderbank NRW.BANK in Höhe von 10 Milliarden Euro beschlossen und diesen dem Landtag zur weiteren Beratung und Beschlussfassung übersandt.

Zur Umsetzung der Ziffer 6 des obigen Kabinettschlusses hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 14. April 2020 einen Erlass über die Anwendung der kommunalen Vergabegrundsätze in Zeiten der Auswirkungen von SARS-CoV-2 veröffentlicht.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ sollen die Ziffern 1 und 2 des von Seiten des Landeskabinetts beschlossenen „Kommunalschutz-Paket“

Umsetzung erfahren. Angesichts der durch die Corona-Pandemie bedingten außergewöhnlichen Lage ist es erforderlich, die in den Kommunalhaushalten entstandenen bzw. entstehenden Mindererträge bzw. Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die kommunalen Haushalte auch in den Folgejahren tragfähig zu halten, um so die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern.

Ferner sollen die am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen aus dem Stärkungspaktfondsgesetz im Jahr 2020 eine Sonderzuweisung zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen erhalten. In der Folge sollen des Weiteren gesetzliche und untergesetzliche Normen des kommunalen Haushaltsrechts zur Anpassung gelangen.

Darüber hinaus werden mit dem Gesetzentwurf weitere Änderungen an landesgesetzlichen Vorschriften vorgetragen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Aufgrund des in § 6 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 Stärkungspaktgesetz vorgesehenen degressiven Abbaus der Konsolidierungshilfe ist ein Anteil der für den Stärkungspakt bereitgestellten Finanzmittel bislang nicht gebunden. Das bisher unbegundene Mittelvolumen soll dem Stärkungspaktfonds entnommen und den am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen im Jahr 2020 als Sonderzuweisung („Sonderhilfe“) gewährt werden. Der Landeshaushalt bleibt von der Gewährung der Sonderhilfen unberührt.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind alle Ressorts der Landesregierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Mit dem Entwurf für ein „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ soll dazu beigetragen werden, dass die Folgen der Corona-bedingten Mindererträge bzw. Mehraufwendungen im Haushaltsjahr 2020 ff. abgemildert werden, um die kommunale Handlungsfähigkeit weitestgehend möglich – unter Einhaltung des Gebotes der Transparenz – zu erhalten und damit die grundgesetzlich garantierte kommunale Selbstverwaltung des Artikel 28 GG zu sichern.

Durch die Auszahlung der Sonderhilfe wird die Handlungsfähigkeit der am Stärkungspakt teilnehmenden Städte und Gemeinden gestärkt. Hierdurch wird das Vertrauen in die Stabilität der nordrhein-westfälischen Kommunalhaushalte und damit in die kommunale Selbstverwaltung insgesamt weiter gefestigt.

Aus den beabsichtigten Änderungen ergeben sich in den Kommunen IT-technische Anpassungsbedarfe in der jeweilig verwendeten Buchführungs- bzw. Bilanzierungssoftware.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Durch die mit dem Entwurf für ein „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ intendierten Ziele soll eine mögliche Belastung von Unternehmen und privaten Haushalten durch ansonsten notwendige Erhöhungen kommunaler Realsteuern entgegen gewirkt werden.

Zugleich wird durch die Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit die Aufrechterhaltung der kommunalen Daseinsvorsorgeleistungen für die Unternehmen und die private Haushalte in der jeweiligen Gemeinde bzw. in dem jeweiligen Gemeindeverband ermöglicht.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Entwurf für ein „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die Nachhaltige Entwicklung

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf soll für die Gemeinden und Gemeindeverbände ein Beitrag zu einer nachhaltigen Haushaltsentwicklung – auch und gerade in Zeiten einer außergewöhnlichen Lage – geleistet werden.

J Befristung

Eine Befristung in Form einer Verfallsklausel ist wegen der Bedeutung der Rechtssicherheit nicht vertretbar; die Geltungsdauer einzelner Vorschriften wird jedoch beschränkt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Artikel 1

**Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen
(NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz
– NKF-CIG)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die die Regelungen des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) geändert worden ist, Anwendung finden.

(2) Des Weiteren findet dieses Gesetz Anwendung auf die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 114 sowie die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gemäß § 107 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, sofern diese von der Option des § 27 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist, Gebrauch machen.

2**Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Jahr 2020**

(1) Im Haushaltsjahr 2020 finden § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung. § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet im Haushaltsjahr 2020 keine Anwendung, soweit Investitionen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erfolgen. Auf überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen findet insoweit § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung. Ist eine Haushaltssatzung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Festsetzungen für zwei Jahre enthält, gelten Satz 1 und 2 ausschließlich für die das Haushaltsjahr 2020 betreffende Anpassung.

(2) In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 berichtet die Kämmerin oder der Kämmerer dem für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständigen Organ vierteljährlich über die finanzielle Lage.

§ 3**Liquiditätssicherung zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen**

Nachtragssatzungen zur Haushaltssatzung 2020, welche ausschließlich die Anpassung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zum Gegenstand haben, werden vom jeweils zuständigen Organ beschlossen. Ein vorgeschaltetes Verfahren zur öffentlichen Bekanntgabe und zur Erhebung von Einwendungen findet nicht statt. Die vom jeweiligen Vertretungsorgan beschlossene Nachtragssatzung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn die ursprüngliche Haushaltssatzung einem

Genehmigungserfordernis unterlag. Die Nachtragsatzung darf frühestens eine Woche nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 4

Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2021

(1) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 sind nach den Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufzustellen.

(2) Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2021 erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vorzunehmen.

(3) Die Nebenrechnung erfolgt auf der Ebene des Ergebnisplans. Ihr liegt die mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein für das Haushaltsjahr 2021, welche Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthält und um zwischenzeitliche nicht krisenbedingte Veränderungen fortzuschreiben ist, zugrunde.

(4) Ist eine Haushaltssatzung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 enthält, ist die dortige mittelfristige Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2021 bei der Aufstellung der Nebenrechnung zugrunde zu legen. Ist eine Haushaltssatzung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 enthält, und wird für das Haushaltsjahr 2021 eine Nachtragssatzung beschlossen, ist der der ursprünglich beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 anliegende Teil des Ergebnisplans dem Entwurf des Ergebnisplans der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 gegenüberzustellen.

(5) Die gemäß den Absätzen 2 bis 4 prognostizierte Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Dies ist im Vorbericht zum Haushaltsplan zu erläutern. Die Nebenrechnung ist dem Vorbericht als Anlage beizufügen.

(6) Abweichend von § 80 Absatz 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darf die Anzeige der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 spätestens bis zum 1. März 2021 erfolgen. Abweichend von § 6 Absatz 3 des Stärkungspaktgesetzes vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, ist der Haushaltssanierungsplan für das Haushaltsjahr 2021 spätestens am 1. März 2021 der Bezirksregierung vorzulegen.

(7) Wird von der Regelung nach Absatz 6 Gebrauch gemacht und reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Finanzplans nach § 82 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht aus, so darf die Gemeinde abweichend von § 82 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Kredite für Investitionen bis zur Hälfte des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. Die beabsichtigte Aufnahme dieser Kredite ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen

und von dieser unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Die Vorlage einer nach Dringlichkeit geordneten Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen ist entbehrlich. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen. Die übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

§ 5

Jahresabschluss 2020

(1) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 finden die Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.

(2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 ist die Summe der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu ermitteln.

(3) Für den Jahresabschluss 2020 erfolgt diese Ermittlung durch eine gesonderte Erfassung der konkreten Belastungen des beschlossenen Haushaltes 2020. Soweit die Haushaltsbelastungen nicht oder nicht in vollem Umfang konkret ermittelt werden können, ist hilfsweise eine Nebenrechnung vorzunehmen. Hierzu erfolgt eine Gegenüberstellung der entsprechenden Teile der Ergebnisplanung des Haushaltsjahres 2020, für welche die Haushaltsbelastung nicht oder nicht im vollen Umfang ermittelt werden konnte, mit dem korrespondierenden Entwurf der Ergebnisrechnung für 2020. Ist im Haushaltsjahr 2020 eine Änderung der ursprünglich beschlossenen Ergebnisplanung durch

eine Nachtragssatzung vorgenommen worden, ist die Ergebnisplanung in Gestalt der Nachtragssatzung der Nebenrechnung nach Satz 2 und 3 zugrunde zu legen.

(4) Die gemäß der Absätze 2 und 3 ermittelte Summe der Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gemäß § 6 gesondert zu aktivieren. Dies ist im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.

(5) Im Anhang zum Jahresabschluss ist die Summe der auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung zu ermitteln und zu erläutern. Hierzu sind die bilanzierten Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung auf den auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Anteil, der höchstens dem Bilanzwert der Bilanzierungshilfe nach § 6 entspricht, und dem verbleibenden Anteil aufzuteilen. Der nach Satz 2 ermittelte, auf die COVID-19-Pandemie entfallende, Anteil der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung kann über einen Zeitraum von 50 Jahren, längstens aber über die Abschreibungsdauer der mit § 6 bilanzierten Aktivierungshilfe zurückgeführt werden.

§ 6

Behandlung der Bilanzierungshilfe in den Haushaltsjahren nach 2021

(1) Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.

(2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den weiteren in den Anwendungsbereich nach § 1 Absatz 2 einbezogenen Betrieben und Einrichtungen steht im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen

das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden.

(3) Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.

§ 7

Ausführung des Gesetzes

(1) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Rechtsverordnung sowie die erforderlichen Verwaltungsvorschriften und Muster zu erlassen.

(2) Soweit zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich, können auch in den auf der Grundlage des § 133 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften ergänzende Regelungen getroffen und Muster bekannt gegeben werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 2 Absatz 1 und § 3 treten am 31. Dezember 2020, § 2 Absatz 2 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Artikel 2
Gesetz zur Gewährung von Sonderhilfen
an die am Stärkungspakt teilnehmenden
Gemeinden
(Sonderhilfengesetz Stärkungspakt)

§ 1
Sonderhilfen für am Stärkungspakt
teilnehmende Kommunen
im Jahr 2020

(1) Im Jahr 2020 stellt das Land Nordrhein-Westfalen den am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden Sonderhilfen im Gesamtvolumen von 342 000 000 Euro zur Unterstützung des Haushaltsausgleichs im Zuge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zur Verfügung. Mit diesen Finanzmitteln werden die Stärkungspaktgemeinden bei der Erfüllung der ihnen nach dem Stärkungspaktgesetz obliegenden Pflichten unterstützt.

(2) Diese Mittel werden den gemäß §§ 3, 4 und 12 des Stärkungspaktgesetzes vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden zur Verfügung gestellt.

(3) Die erhaltenen Sonderhilfen nach diesem Gesetz sind im Anhang zum Jahresabschluss 2020 zu erläutern.

§ 2
Finanzierung der Sonderhilfen

(1) Zur Finanzierung der Sonderhilfen werden die Mittel verwendet, welche die am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden nach ihren bisherigen Fortschreibungen der Haushaltssanierungspläne für den Haushaltsausgleich nicht mehr benötigt hätten.

(2) Abweichend von § 6 des Stärkungspaktfondsgesetzes vom 28. November 2012 (GV. NRW. S. 577), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)

geändert worden ist, dürfen die Mittel des Stärkungspaktfonds auch zur Gewährung der Sonderhilfen nach diesem Gesetz verwendet werden.

§ 3

Höhe, Auszahlung und Verwendung der Sonderhilfen

(1) Für jede am Stärkungspakt teilnehmende Gemeinde wird ein Betrag von 750 000 Euro als Grundbetrag gewährt.

(2) Über Absatz 1 hinaus ergibt sich der Anteil der am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden an den gemäß Absatz 1 verminderten Finanzmitteln aus dem Verteilmaßstab der bisher gezahlten Konsolidierungshilfen, die gemäß § 5 Absatz 1 und 2 sowie § 12 Absatz 4 des Stärkungspaktgesetzes geleistet werden. Um die Sonderhilfe zu berechnen, wurden die festgesetzten Konsolidierungshilfebeträge addiert, welche die gemäß §§ 3 und 4 des Stärkungspaktgesetzes teilnehmenden Gemeinden im Jahr 2016 und die nach § 12 des Stärkungspaktgesetzes teilnehmenden Gemeinden im Jahr 2017 erhalten haben. Anschließend wurde für jede einzelne Gemeinde der Anteil an diesem Summenwert der Konsolidierungshilfebeträge ermittelt und das Gesamtvolumen der Sonderhilfen auf der Grundlage dieses Anteilswertes auf die einzelnen Stärkungspaktgemeinden verteilt. Die Höhe der Sonderhilfen, die jede einzelne Gemeinde auf der Grundlage dieses Gesetzes erhält, ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(3) Die Auszahlung der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Sonderhilfen erfolgt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(4) § 5 Absatz 4 Satz 1 des Stärkungspaktgesetzes bleibt unberührt.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Artikel 3

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 60 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen“
- b) Nach der Angabe zu § 96 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 96a Abweichungsbefugnis in besonderen Ausnahmefällen“.

2. In § 36 Absatz 5 Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „und Absatz 2“ eingefügt.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

(...)

§ 60 Dringliche Entscheidungen

(...)

§ 96 Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung

(...)

**§ 36
Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten**

(...)

(5) Die Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden. Auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen und das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Geschäftsordnung des Rates besondere Regelungen für die Bezirksvertretungen enthält und in Fällen äußerster Dringlichkeit der Bezirksvorsteher mit einem Mitglied der Bezirksvertretung entscheiden kann; § 60 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Sitzungen der Bezirksvertretungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden; der Oberbürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner gehört werden.

(...)

3. § 60 wird wie folgt gefasst:

**„§ 60
Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen**

(1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die nach Satz 1 oder nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.

(3) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann die Bürgermeisterin oder der

**§ 60
Dringliche Entscheidungen**

(1) Der Hauptausschuß entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Dasselbe gilt, wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(2) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit dem Ausschußvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuß angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuß in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

4. In § 62 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

§ 62

Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist kommunaler Wahlbeamter. Der Bürgermeister ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte. Dabei kann er sich bestimmte Aufgaben vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.

(2) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 132 ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Bürgermeister entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

(4) Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten.

5. Nach § 96 wird folgender § 96a eingefügt:

**„§ 96a
Abweichungsbefugnis in besonderen Ausnahmefällen**

Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, in Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite oder eines außergewöhnlichen Notstandes nach Artikel 115 des Grundgesetzes durch Rechtsverordnung, die mit Zustimmung des Landtags erlassen wird, Abweichendes zum Achten Teil dieses Gesetzes zu regeln.“

6. In § 108b Absatz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

7. In § 134 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

**Artikel 4
Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**§ 108b
Regelung zur Vollparität**

(1) Nach Maßgabe der folgenden Regelungen kann für die fakultativen Aufsichtsräte kommunal beherrschter Gesellschaften, die von den bis zum 31. Oktober 2020 amtierenden kommunalen Vertretungen zu bestellen sind, auf Antrag eine Ausnahme von der in § 108a geregelten Drittelparität zugelassen werden.

(...)

**§ 134
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 17. Oktober 1994 in Kraft. § 108b tritt mit Ablauf des 28. Februar 2021 außer Kraft.

Kreisordnung (KrO NRW)

**§ 26
Zuständigkeiten des Kreistags**

(...)

1. In § 26 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „und k“ durch die Angabe „bis l“ ersetzt.

Der Kreistag kann durch die Hauptsatzung die Erledigung bestimmter Geschäfte, für die er nach Satz 2 Buchstaben j und k zuständig ist, auf den Kreisausschuß übertragen.

§ 39

Widerspruch und Beanstandung

2. In § 39 Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 4“ ersetzt.

(...)

(4) Absätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 50 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

3. § 50 wird wie folgt geändert:

§ 50

Zuständigkeiten des Kreisausschusses

- a) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

(...)

„(3) Der Kreisausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistags nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Landrätin oder der Landrat und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Kreisausschussmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die nach Satz 1 oder nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(3) Der Kreisausschuß entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Kreistags unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistags nicht rechtzeitig möglich ist. Dasselbe gilt, wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kreistags einer Delegation an den Kreisausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform. Ist auch die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Landrat - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Kreisausschußmitglied entscheiden. Die Entscheidungen sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(4) Der Kreisausschuss entscheidet ferner in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und

Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kreistags einer Delegation an den Kreisausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 5

Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

In § 11 Absatz 5 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, werden die Wörter „erfolgen in Textform“ durch die Wörter „können in Textform erfolgen“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

In § 13 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, werden die

- (4) Der Kreisausschuß kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben dem Landrat übertragen.

Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)

§ 11

Befugnisse des Landschaftsausschusses

(...)

- (5) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 IfSBG-NRW festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Landschaftsversammlung einer Delegation an den Landschaftsausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform

Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG)

§ 13

Aufgaben des Verbandsausschusses

(...)

- (5) Der Verbandsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 IfSBG-NRW festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung einer Delegation an den Verbandsausschuss

Wörter „erfolgen in Textform“ durch die Wörter „können in Textform erfolgen“ ersetzt.

zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 672), das durch Gesetz vom 8. Januar 2018 (GV. NRW. S. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)“ durch die Wörter „2b des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811)“ ersetzt.

2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013

Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG-NRW)

§ 1

Förderziel und Fördervolumen

(1) Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu stellt der Bund dem Land Nordrhein-Westfalen einen Betrag in Höhe von 1 125 621 000 Euro nach Maßgabe des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975) das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, und der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 20. August 2015 (MBl. NRW. S. 524) zur Verfügung.

(2) Finanzschwach im Sinne des Absatzes 1 sind alle Gemeinden und Kreise, die in einem oder mehreren der Jahre 2011 bis 2015 Schlüsselzuweisungen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze erhalten haben.

§ 2

Investitionsbegriff

Investitionen im Sinne dieses Gesetzes sind Investitionsausgaben gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a bis c der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I

(BGBl. I S. 2395)“ durch die Wörter „3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053)“ ersetzt.

3. In § 5 Satz 3 werden die Wörter „die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ und die Wörter „die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

S. 2395) geändert worden ist. Für § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe g der Bundeshaushaltsordnung gilt das insoweit, als die Zuschüsse und Zuweisungen für die in § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a bis c der Bundeshaushaltsordnung genannten Zwecke gewährt werden.

§ 5

Beschleunigung der Investitionen

Im Haushaltsjahr 2015 können Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinden und Kreise für nach diesem Gesetz geförderte Investitionsmaßnahmen als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen behandelt werden. Sie bedürfen dann der vorherigen Zustimmung des Rates oder des Kreistages. Insoweit finden § 81 und § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist, für Gemeinden und § 53 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, in Verbindung mit § 81 und § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für Kreise keine Anwendung. Sofern eine Haushaltssatzung Festlegungen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (Doppelhaushalt) enthält, gilt Satz 1 für das Jahr 2016 entsprechend. Sofern für die Haushaltsjahre 2015/2016 ein Doppelhaushalt gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen wurde, gelten Satz 1 und 2 auch für das Jahr 2016.

§ 12

Beschleunigung der Investitionen

Im Haushaltsjahr 2017 können Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinden und Kreise für nach diesem Kapitel geförderte Investitionsmaßnahmen als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen behandelt werden. Sie bedürfen dann der vorherigen Zustimmung des

4. In § 12 Satz 3 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist,“ und die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist,“ gestrichen.

5. In § 17 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 3 Nummer 6 tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Rates oder des Kreistages. Insoweit finden § 81 und § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, für Gemeinden und § 53 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, in Verbindung mit § 81 und § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für Kreise keine Anwendung. Sofern für die Haushaltsjahre 2017/2018 ein Doppelhaushalt gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen wurde, gelten die vorausgegangenen Sätze auch für das Jahr 2018.

§ 17

Inkrafttreten, Befristung

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Anlage
Sonderhilfen gemäß § 3 Sonderhilfengesetz Stärkungspakt

Stärkungspaktstufe	Gebietskörperschaft	Gesamtbetrag der Sonderhilfen gemäß § 3 Sonderhilfengesetz Stärkungspakt
		Euro
Stufe 1 (Teilnahme gemäß § 3 Stärkungspaktgesetz)	Aldenhoven	1.329.188
	Altena, Stadt	1.876.586
	Arnsberg, Stadt	4.487.869
	Bergneustadt, Stadt	1.643.709
	Castrop-Rauxel, Stadt	6.350.997
	Datteln, Stadt	2.785.026
	Dorsten, Stadt	3.972.461
	Duisburg, krfr. Stadt	22.771.622
	Hagen, krfr. Stadt	15.784.349
	Hamm, krfr. Stadt	8.705.622
	Hattingen, Stadt	2.990.384
	Kürten	1.463.125
	Marienheide	1.445.217
	Marl, Stadt	4.896.461
	Menden (Sauerland), Stadt	2.381.742
	Minden, Stadt	3.604.880
	Nachrodt-Wiblingwerde	1.214.461
	Nideggen, Stadt	1.304.200
	Oberhausen, krfr. Stadt	22.656.572
	Oer-Erkenschwick, Stadt	2.510.477
	Porta Westfalica, Stadt	2.186.482
	Remscheid, krfr. Stadt	8.266.377
	Schwelm, Stadt	2.317.787
	Schwerte, Stadt	3.044.357
	Selm, Stadt	2.406.657
	Sprockhövel, Stadt	1.435.604
	Stolberg (Rhld.), Stadt	3.011.590
	Übach-Palenberg, Stadt	1.688.450
	Waltrop, Stadt	2.337.340
	Welper	1.203.679
Werl, Stadt	1.839.858	
Witten, Stadt	3.943.022	
Wuppertal, krfr. Stadt	25.653.785	
Würselen, Stadt	2.221.771	
Stufe 2 (Teilnahme gemäß § 4 Stärkungspaktgesetz)	Bönen	1.730.103
	Bottrop, krfr. Stadt	5.702.206
	Burscheid, Stadt	1.511.997
	Engelskirchen	1.445.688
	Essen, krfr. Stadt	38.031.929
	Gelsenkirchen, krfr. Stadt	13.298.816
	Gladbeck, Stadt	4.804.184
	Gummersbach, Stadt	2.023.138
	Haltern am See, Stadt	2.688.933
	Halver, Stadt	1.459.002
	Herne, krfr. Stadt	8.175.814
	Herten, Stadt	5.653.213
	Korschenbroich, Stadt	1.694.469
	Leverkusen, krfr. Stadt	5.542.615
	Löhne, Stadt	2.018.263
	Marsberg, Stadt	1.457.999
	Moers, Stadt	5.184.430
	Mönchengladbach, krfr. Stadt	17.702.677
	Monschau, Stadt	1.488.387
	Neunkirchen-Seelscheid	1.559.438
	Nörvenich	1.260.714
	Nümbrecht	1.538.805
	Recklinghausen, Stadt	6.658.577
Solingen, krfr. Stadt	10.008.981	
Velbert, Stadt	3.005.913	
Werdohl, Stadt	1.686.530	
Windeck	1.506.196	
Stufe 3 (Teilnahme gemäß § 12 Stärkungspaktgesetz)	Alsdorf, Stadt	2.956.072
	Laer	1.187.649
	Mülheim an der Ruhr, krfr. Stadt	14.053.112

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft erfasst und erfordert staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang.

Zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Auswirkungen dieser Pandemie hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 24. März 2020 ein umfassendes Maßnahmenpaket mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – NHHG 2020 (GV. NRW. S. 189) und dem NRW-Rettungsschirmgesetz (GV. NRW. S. 186) beschlossen.

Am darauffolgenden Tag, den 25. März 2020, hat der Deutsche Bundestag einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 sowie das Wirtschaftsplanstabilisierungsfondsgesetz beschlossen. Zugleich hat der Deutsche Bundestag das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne von Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes festgestellt.

Die Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes zielen darauf ab, Maßnahmen zu ergreifen, die die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt – und damit letztlich unsere Gesamtgesellschaft - in dieser außergewöhnlichen Notsituation stützen und die Folgen abmildern. Neben direkten staatlichen Hilfen in Form neugeschaffenen oder ausgeweiteten Sozialleistungen für Bürgerinnen und Bürger oder der Sofortliquidität für Solo-Selbständige und Kleinst- und Kleinunternehmen, ist der Weg zu Bürgschaften und günstigen Darlehenskonditionen zur Sicherung der Überlebensfähigkeit von Unternehmen eröffnet, um so heute den Grundstein für das Leben, Wirtschaften und Arbeiten von morgen zu legen.

Damit stellt die Corona-Pandemie die öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen sowie in jeder unserer Kommunen vor große Herausforderungen: Die Neuverschuldung betrifft derzeit alle staatlichen Ebenen. Neben zusätzlichen Ausgaben sind dafür die nahezu zeitgleich zurückgehenden Einnahmen verantwortlich.

In Nordrhein-Westfalen betragen die Erträge aus Gewerbesteuern bei den hebesatzberechtigten Kommunen im Jahr 2018 rund 12,8 Milliarden Euro. Insbesondere durch Stundungen der Gewerbesteuern bis hin zum Aussetzen von Vorauszahlungen und möglichen Rückerstattungen in der Folge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie sind hier in den kommunalen Haushalten schon erste Spuren deutlich erkennbar. Neben direkten Steuereinzahlungen auf der kommunalen Ebene werden auch die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer infolge der Pandemie unter Druck geraten. Hinzu treten Ertragsausfälle bei Kultur- und ÖPNV-Betrieben, die in der Folge c.p. höhere Verlustausgleiche erfordern werden.

Um eine erneute finanzielle Schieflage der Kommunen nach der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 ff. abzumildern und deren Handlungsfähigkeit auch perspektivisch abzusichern, hat das Landeskabinett Nordrhein-Westfalen am 31. März 2020 einen Acht-Punkte-Plan zum Schutz der Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von SARS-CoV-2 beschlossen:

1. Isolierung der Corona-bedingten Schäden in den kommunalen Haushalten
2. „Sonderhilfengesetz Stärkungspakt“ zur Unterstützung der am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen

3. Änderung des Krediterlasses des Landes Nordrhein-Westfalen
4. Sicherstellung der Versorgung der Kommunen mit Liquidität über die landeseigene Förderbank NRW.BANK
5. Zugang zu Bürgschaften und günstigen Darlehenskonditionen für bisher vom Bundesrettungsschirm nicht erfasste öffentliche Verkehrsinfrastrukturgesellschaften, Krankenhäusern u.a.
6. Weitere Erleichterungen in den kommunalen Vergabegrundsätzen, damit Investitionsmittel zügiger in die Märkte zur Absicherung von Wirtschaft und Beschäftigung gegeben werden können
7. Eintreten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für vergaberechtliche Erleichterungen oberhalb der EU-Oberschwellen
8. Anteiliger liquiditätswirksamer Ausgleich Corona-bedingter Schäden aus dem NRW-Rettungsschirm

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung der Ziffern 4 und 5 des obigen Kabinettschlusses am 21. April 2020 den Entwurf für einen Zweiten Nachtragshaushalt 2020 mit der beabsichtigten Übernahme von Haftungsfreistellungen für die landeseigene Förderbank NRW.BANK in Höhe von 10 Milliarden Euro beschlossen und diesen dem Landtag zur weiteren Beratung und Beschlussfassung übersandt.

Zur Umsetzung der Ziffer 6 des obigen Kabinettschlusses hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 14. April 2020 einen Erlass über die Anwendung der kommunalen Vergabegrundsätze in Zeiten der Auswirkungen von SARS-CoV-2 veröffentlicht.

1.
Mit dem vorliegenden Entwurf für ein „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ sollen die Ziffern 1 und 2 des von Seiten des Landeskabinetts beschlossenen „Kommunalschutz-Paket“ Umsetzung erfahren.

Angesichts der durch die Corona-Pandemie bedingten außergewöhnlichen Lage ist es erforderlich, die in den Kommunalhaushalten entstandenen bzw. entstehenden Mindererträge bzw. Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die kommunalen Haushalte auch in den Folgejahren tragfähig zu halten, um so die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern.

Hierzu enthält der Gesetzesentwurf Regelungen zur rechnerischen Ermittlung der COVID-19-pandemiebedingten außerordentlichen Haushaltsbelastung, welche durch eine Verringerung der kommunalen Erträge und dem Anstieg von Mehraufwendungen verursacht werden. Diese pandemiebedingten Haushaltsverschlechterungen werden im Wege einer Bilanzierungshilfe in den kommunalen Haushalten in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen aktiviert. Die Aktivierung erfolgt mittels des außerordentlichen Ergebnisses und ermöglicht so eine buchhalterische Isolierung der pandemiebedingten Haushaltsverschlechterung. Nach der ersten Aktivierung im Jahresabschluss 2020 erfolgt die Abschreibung das erste Mal im Jahr 2025 linear über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren.

2.

Mit dem Stärkungspaktgesetz vom 9. Dezember 2011 und dem Stärkungspaktfondsgesetz vom 28. November 2012 sind Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation Konsolidierungshilfen mit dem Ziel zur Verfügung gestellt worden, den nachhaltigen Haushaltsausgleich zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen sind diese Kommunen gleichzeitig auf der Grundlage des Stärkungspaktgesetzes einer besonderen Aufsicht unterstellt worden. Zum Stand 31. Dezember 2018 haben die Stärkungspaktkommunen die ihnen vom Gesetz vorgegebenen Konsolidierungsziele erreicht.

Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die pandemiebedingten haushaltswirtschaftlichen Folgen in Form erheblicher Ertragsrückgänge bei gleichzeitig steigenden Aufwendungen die Haushalte der am Stärkungspakt beteiligten Gemeinden stark belasten werden. Das zu erwartende Ausmaß des konjunkturellen Einbruchs infolge der Pandemie und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die finanzwirtschaftliche Situation der Stärkungspaktkommunen machen es unmöglich, dass die betroffenen Gemeinden ausschließlich durch eigene, über die bereits erfolgten erheblichen Konsolidierungsmaßnahmen hinausgehende Anpassungen ihrer Haushaltssanierungspläne in ausreichender Weise gegensteuern können.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, dass die am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen durch die zügige Gewährung zusätzlicher Finanzmittel unterstützt werden. Hierdurch soll vermieden werden, dass die in den vergangenen Jahren erreichten Konsolidierungserfolge aufgeben werden müssen und dass die Kommunen in eine Lage geraten, die derjenigen gleicht, die im Jahr 2011 die Einrichtung des Stärkungspaktes erforderlich machte.

Aus diesem Grund werden die nach aktuellem Stand bisher nicht gebundenen Mittel aus dem Stärkungspaktfonds in Höhe von 342 Millionen Euro den am Stärkungspakt beteiligten Kommunen in Form einer ergänzenden Konsolidierungshilfe im Jahr 2020 zur Verfügung gestellt.

3.

Mit dem Gesetzentwurf werden weitere Änderungen an landesgesetzlichen Vorschriften vorgebracht.

In der Gemeindeordnung für das Nordrhein-Westfalen erfolgen nach Hinweisen aus der Praxis notwendige Klarstellungen im Zusammenhang § 60, der das Verfahren bei Dringlichkeitsentscheidungen regelt. § 50 Absatz 3 KrO NRW wird entsprechend geändert. Ferner werden die Vorschriften über die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten flexibler gefasst sowie die Möglichkeit geschaffen, durch Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtages unterliegen, schneller auf möglicherweise auch in der Zukunft eintretende außergewöhnliche Lagen reagieren zu können.

Die antragsgebundene Möglichkeit der vollparitätischen Besetzung von fakultativen Aufsichtsräten kommunal beherrschter Gesellschaften nach § 108b wird um fünf Jahre verlängert.

Zudem wird das Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) geändert, um die erfolgte Verlängerung der Laufzeiten der Kapitel 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) jeweils um ein Jahr entsprechend auf das Landesausführungsgesetz (KInvFöG NRW) zu übertragen.

B Besonderer Teil der Begründung

zu Artikel 1 (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)

Allgemein

Der Aufbau des Gesetzentwurfes folgt dem weiteren zeitlichen Ablauf in der kommunalen Haushaltswirtschaft. Zu Beginn erfolgen daher Änderungen an bestehenden Vorschriften, die beispielsweise die Nachtragssatzungen zum Gegenstand haben. In der weiteren Folge wird zuerst auf die Haushaltsaufstellungen 2021, die in diesem Jahr beginnen und danach auf den Jahresabschluss 2020, der ab Frühjahr 2021 aufgestellt wird, eingegangen.

Um die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Änderungen in der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. 2018 S. 708, in Kraft getreten am 1. Januar 2019, nachvollziehen zu können, wird zugleich mit dem Gesetzentwurf eine Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen vorgelegt.

zu § 1 NKF-CIG

zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass dieses Gesetz auf die Gemeinden und Gemeindeverbände, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Regelungen des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen führen müssen, Anwendung findet. So wird sichergestellt, dass alle Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen eine Isolierung der in diesem Jahr infolge der COVID-19-Pandemie eintretenden Haushaltsveränderungen vornehmen.

zu Absatz 2

Durch Absatz 2 werden die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) sowie die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (§ 107 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen), sofern diese von der Option des § 27 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht haben (Haushaltswirtschaft nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements), in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen.

zu § 2 NKF-CIG

zu Absatz 1

Infolge der (weltweiten) Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist die aktuelle Haushaltswirtschaft der Kommunen von einer besonderen Unsicherheit in Bezug auf eine verlässliche Prognostizierung von Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen geprägt. Es ist davon auszugehen, dass unter Geltung der Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung zahlreiche Kommunen eine Nachtragshaushaltssatzung werden aufstellen müssen: In der aktuellen Situation ist dies für die Kommunen kaum zu leisten, da gegenwärtig die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen bis zum Ende des Haushaltsjahres kaum belastbar abgeschätzt werden kann und der mit dem Aufstellungsverfahren verbundene Aufwand die ohnehin vorrangig mit der Krisenbewältigung befassten Kommunen weiter belasten würde.

Aus diesem Grund wird die Notwendigkeit zur Aufstellung von Nachtragssatzungen gemäß § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 für das Haushaltsjahr 2020 außer Kraft gesetzt. Zusätzliche Aufwendungen und Mehraufwendungen, für die im Haushaltsplan 2020 keine oder keine ausreichenden Ansätze vorhanden sind, werden vielmehr – ungeachtet ihrer Höhe – als überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW behandelt.

Diese deutliche Erleichterung gilt auch für Auszahlungen für Investitionen gemäß § 81 Absatz 2 Nummer 3 GO NRW, soweit diese zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erfolgen. Hierunter fallen auch Investitionsauszahlungen für aktivierungsfähige Baumaßnahmen, mit denen Unternehmen und Beschäftigung aktuell wie für die Zeit nach der COVID-19-Pandemie gesichert werden können.

zu Absatz 2

Infolge des Außerkraftsetzens der Verpflichtung zur Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung im Jahr 2020 sowie der mit Prognose-Unsicherheiten behafteten Haushaltswirtschaft für das Jahr 2021 ist das jeweilige, für die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zuständige Organ, regelmäßig - vierteljährlich - über die Entwicklung der kommunalen Finanzwirtschaft zu informieren, um den Geboten von Transparenz und Klarheit über finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf das kommunale Handeln nachkommen zu können.

zu § 3 NKF-CIG

Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen (§ 89 GO NRW).

In der aktuellen Situation der COVID-19-Pandemie ist es nicht auszuschließen, dass eine Gemeinde infolge von Ertrags- und damit verbundenen Einzahlungsrückgängen, ggf. im Zusammentreffen mit zeitgleichen Aufwands- und folgenden Auszahlungssteigerungen, ihre Auszahlungsverpflichtungen nicht ohne eine Aufnahme von (weiteren) Krediten zu Liquiditätssicherung erfüllen können.

§ 3 sieht eine deutliche Erleichterung für die in zahlreichen Kommunen erforderlich werdende Erhöhung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung in der Haushaltssatzung (§ 78 Absatz 2 Nummer 3 GO NRW) im Aufstellungsverfahren und im Verfahren bei der Aufsichtsbehörde vor.

Eine ausschließlich zu diesem Zweck erforderlich werdende Änderung der Haushaltssatzung kann im Haushaltsjahr 2020 durch einen einfachen Beschluss des jeweiligen kommunalen Vertretungsorgans herbeigeführt werden. Ein vorgeschaltetes Verfahren zur öffentlichen Bekanntgabe und zur Erhebung von Einwendungen (vgl. etwa § 80 Absatz 3 GO NRW) findet nicht statt. Diesen Nachtragshaushaltssatzungen bzw. deren Entwürfen müssen über die erläuternde Beschlussvorlage hinaus keine weiteren Anlagen beigefügt werden. Die Frist zwischen der Anzeige der geänderten Haushaltssatzung und der frühestens zulässigen öffentlichen Bekanntmachung wird auf eine Woche verkürzt. Der Aufsichtsbehörde bleibt es unbenommen, auch einer noch früheren öffentlichen Bekanntgabe zuzustimmen.

zu § 4 NKF-CIG

zu Absatz 1

Für die Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 gelten die Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung. Die Absätze 2 bis 7 des § 4 regeln Besonderheiten bzw. schaffen bezüglich der Zeitabläufe Erleichterungen für die kommunale Ebene.

zu den Absätzen 2 bis 5

Bereits bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2021 ist die infolge der COVID-19-Pandemie zu prognostizierende Haushaltsbelastung zu isolieren.

Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2021 erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vorzunehmen. Das weitere Verfahren wird in Absatz 3 dargestellt.

Um die aus der COVID-19-Pandemie resultierenden Belastungen in Form von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen im Rahmen der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 isolieren zu können, ist eine Nebenrechnung (Absatz 3) erforderlich.

Für ein ökonomisches Vorgehen bei der Erstellung dieser Nebenrechnung wird auf die in den Haushaltsunterlagen 2020 beziehungsweise in einem Doppelhaushalt 2019/2020 vorhandene mittelfristige Finanzplanung für das Jahr 2021 gemäß § 84 GO NRW zurückgegriffen. Die mittelfristige Finanzplanung wurde vor der COVID-19-Pandemie erstellt und beinhaltet infolgedessen einen „geplanten Normalzustand“. Sofern ein Doppelhaushalt für die Jahre 2020 und 2021 vorliegt, ist auf die Festsetzung für das Jahr 2021 abzustellen.

Die jeweilige für das Jahr 2021 vorliegende Planung ist um etwaige nicht krisenbedingte Veränderungen zu aktualisieren (beispielsweise nicht-liquiditätswirksame Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen, tarif-bedingte Veränderungen in der Personalwirtschaft und vgl.).

Für die zu prognostizierte Haushaltsbelastung ist sodann wie folgt vorzugehen:

- a) Im ersten Schritt ist das Delta zwischen der Summe der „Ordentlichen Erträgen“ des Ergebnisplanes 2021 im Haushaltsaufstellungsverfahren und der Summe der „Ordentlichen Erträge“ gemäß mittelfristiger Finanzplanung für das Jahr 2021 zu ermitteln.
- b) Im zweiten Schritt ist das Delta zwischen Mehraufwendungen des Ergebnisplanes 2021 im Haushaltsaufstellungsverfahren und Aufwendungen in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2021 zu ermitteln, die infolge der COVID-19-Pandemie entstehen. Beispielsweise können dies – gegenüber der ursprünglichen Finanzplanung für das Jahr 2021 – Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Gesundheitsschutz sein.
- c) Im dritten Schritt sind die so ermittelten Differenzbeträge aus Mindererträgen und Mehraufwendungen zu addieren. Der so ermittelte Wert ist als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisplanung 2021 einzustellen.

Somit werden die sich aus der COVID-19-Pandemie prognostizierten Belastungen des Ergebnisplans neutralisiert und durch dieses Vorgehen kann c.p. die Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung 2021 und damit die kommunale Handlungsfähigkeit abgesichert werden.

Wird in den Ergebnisplan 2021 ein globaler Minderaufwand nach § 75 Absatz 2 GO NRW einbezogen, so ist in der Nebenrechnung aus Gründen der Vergleichbarkeit das geplante Jahresergebnis nach Absetzung des globalen Minderaufwandes zu berücksichtigen.

Hat eine Gemeinde eine Doppelhaushaltsatzung nach § 78 Absatz 3 Satz 2 GO NRW für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 beschlossen, so tritt anstelle der vorgenannten Nebenrechnung der Teil der Ergebnisrechnung des Doppelhaushaltes, der sich auf das Jahr 2021 bezieht. Dieser ist von den pandemiebedingten Auswirkungen nicht betroffen. In diesem Fall erübrigt sich die Nebenrechnung.

Bei einem Doppelhaushalt 2020/2021 ist, sofern eine Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen wurde, der Unterschied zwischen dem geplanten Jahresergebnis der Nachtragssatzung 2021 zu dem ursprünglichen Ergebnisplan 2021 die prognostizierte Haushaltsbelastung.

Die Nebenrechnung zur Ermittlung der prognostizierten Haushaltsbelastung für 2021 ist im Vorbericht zum Haushalt 2021 zu erläutern. Die Nebenrechnung ist dem Vorbericht als Anlage beizufügen (Absatz 5).

zu Absatz 6

Infolge der pandemiebedingten Verwerfungen im Haushalt 2020 und der damit verbundenen Planungsunsicherheit zumindest für das kommende Haushaltsjahr 2021 wird zugelassen, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Haushaltssatzung für 2021 bis spätestens 1. März 2021 anzeigen können. Durch diese Abweichung von § 80 Absatz 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wonach die Vorlage spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen soll, steht vor Ort der für die Aufstellung eines von Pandemiefolgen belasteten Haushaltes erforderliche zusätzliche Zeitrahmen zur Verfügung und gegen Jahresende 2020 bzw. zu Beginn des Jahres 2021 kann eine belastbarere Datengrundlage für die Haushaltplanung 2021 erwartet werden.

Für die Vorlage der nach § 6 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz zum 01. Dezember eines Jahres bei der Bezirksregierung vorzulegenden Fortschreibungen der Haushaltssanierungspläne wird eine der für die Vorlage der Haushaltssatzungen für 2021 entsprechende Regelung getroffen.

zu Absatz 7

Durch Absatz 7 werden Erleichterungen für eine Fremdfinanzierung von investiven Maßnahmen für die Zeit der für das Haushaltsjahr 2021 zugelassenen Anzeige der Haushaltssatzung bis zum 1. März 2021 geschaffen.

Die für die örtliche Wirtschaft bedeutenden kommunalen Investitionsmaßnahmen sollen ohne Unterbrechung fortgesetzt und auch finanziert werden können. Für die um drei Monate hinausgeschobene Anzeige der Haushaltssatzung 2021 wird eine Aufstellung von sogenannten „Investitionsdringlichkeitslisten“ als nicht erforderlich angesehen, zumal für die betroffenen Maßnahmen bereits im Haushaltsplan 2020 Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorhanden sind. Die Maßnahmen sind somit nicht neu.

Durch die Anhebung der möglichen Grenze der zulässigen Kreditaufnahme auf die Hälfte des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung 2020 vorgesehenen Kredite für Investitionen werden Finanzierungsengpässe weitestgehend vermieden. Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraumes vom Jahresbeginn bis zum 1. März ist eine zeitnahe aufsichtliche Befassung erforderlich. Deswegen wird eine Genehmigungsfiktion mit einer 14-tägigen Frist nach

Antragseingang anstelle des sonst üblichen Genehmigungsverfahrens ohne Genehmigungsfiktion vorgesehen. Dies und die Vorgabe, dass die Genehmigung in der Regel zu versagen ist, wenn die einzugehen beabsichtigte Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht, dient auch hier dem erforderlichen Schutz der geordneten Haushaltswirtschaft vor Ort.

zu § 5 NKF-CIG

zu Absatz 1

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 gelten die Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung. Die Absätze 2 bis 6 des § 5 regeln Besonderheiten für die kommunale Ebene.

zu den Absätzen 2 und 3

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 sind die durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Finanzschäden zu isolieren.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 sind die zu isolierenden Finanzschäden des Haushaltsjahres 2020 konkret zu ermitteln. Hierzu kann eine gesonderte Erfassung der konkreten unterjährigen Belastungen des beschlossenen Haushaltsplans beispielsweise auf Unter- bzw. Schadenkonten erfolgen.

Soweit die Haushaltsbelastungen nicht oder nicht in vollem Umfang konkret ermittelt werden können, ist hilfsweise eine Nebenrechnung vorzunehmen:

Diese Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2020 erfolgt mittels einer Gegenüberstellung der noch unbeschädigten Ergebnisplanung 2020 in Form des Ergebnisplanes nach § 2 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW), mit dem Entwurf der Ergebnisrechnung nach § 39 Absatz 1 KomHVO NRW.

Bei dem genannten Entwurf der Ergebnisrechnung handelt es sich um einen Vorab-Entwurf, welcher der Ermittlung der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Finanzschäden dient. Dieser Entwurf der Ergebnisrechnung ist noch nicht der aufgestellte Entwurf nach § 95 Absatz 5 GO NRW.

Soweit im Haushaltsjahr 2020 durch eine Nachtragssatzung eine Änderung der ursprünglich beschlossenen Ergebnisplanung für 2020 erfolgt ist, ist im Rahmen der Nebenrechnung der Ergebnisplan in Gestalt der durch die Nachtragssatzung geänderten Fassung zur Gegenüberstellung mit dem Entwurf der Ergebnisrechnung 2020 heranzuziehen.

Ist in dem Ergebnisplänen 2020 ein globaler Minderaufwand nach § 75 Absatz 2 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) einbezogen, so ist das geplante Jahresergebnis nach Absetzung des globalen Minderaufwandes zu berücksichtigen. Für die vergleichende Gegenüberstellung ist die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung eines globalen Minderaufwands mit Null Euro zu Grunde zu legen.

Um die COVID-19-bedingten Mindererträge bzw. Mehraufwendungen zu ermitteln, ist das Jahresergebnis des Entwurfs der Ergebnisrechnung mit dem Plan-Jahresergebnis 2020 zu vergleichen.

zu Absatz 4

Die Differenz zwischen dem geplanten Jahresergebnis und dem Jahresergebnis nach dem Entwurf der Ergebnisrechnung stellt die zu isolierende Haushaltsbelastung im Sinne dieses Gesetzes dar.

Nach der ansonsten abschließenden Bearbeitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2020 ist vor formaler Aufstellung durch die Kämmerin bzw. den Kämmerer gemäß § 95 Absatz 5 Satz 1 GO NRW, nachdem sämtliche erfolgswirksamen Buchungen vorgenommen worden sind und anschließend die Haushaltsbelastung ermittelt wurde, in Höhe der oben ermittelten Haushaltsbelastung ein außerordentlicher Ertrag einzustellen.

Somit werden die sich aus der COVID-19-Pandemie resultierenden Belastungen in der Ergebnisrechnung neutralisiert. Zugleich erfolgt eine Aktivierung mittels eines gesonderten Bilanzposten vor dem Anlagevermögen in der Bilanz in gleicher Höhe. Dies stellt den zweiten Teil der abschlussmäßigen Neutralisation dar.

Die Bildung des vorgenannten Bilanzpostens ist gemäß § 45 Absatz 1 KomHVO NRW im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.

zu Absatz 5

Im Anhang zum Jahresabschluss ist die Summe der auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung zu ermitteln und zu erläutern. Hierzu sind die bilanzierten Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung auf den auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Anteil, der höchstens dem Bilanzwert der Bilanzierungshilfe nach § 6 entspricht, und dem verbleibenden Anteil aufzuteilen.

Damit bundes- und europarechtlichen Vorgaben der Finanzstatistik entsprochen wird, erfolgt eine Aufteilung der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung, die auf die COVID-19-Pandemie entfallen, über eine transparente Darstellung im Anhang zum Jahresabschluss.

Angesichts der pandemiebedingten Haushaltsmehrbelastung ist es erforderlich, den in dieser Form einmaligen und außergewöhnlichen Schaden für die finanzwirtschaftliche Situation der Kommunen liquiditätsmäßig gleichfalls langfristig gegenzufinanzieren. Der so ermittelte, auf die COVID-19-Pandemie entfallende, Anteil der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung kann über einen Zeitraum von 50 Jahren, längstens aber über die Abschreibungsdauer der mit § 6 bilanzierten Aktivierungshilfe zurückgeführt werden.

zu § 6 NKF-CIG

zu Absatz 1

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 ist der erstmals im Jahresabschluss 2020 gebildete Bilanzposten linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam in die Ergebnisrechnung abzuschreiben.

Angesichts der pandemiebedingten Haushaltsmehrbelastung ist es erforderlich, den in dieser Form einmaligen und außergewöhnlichen Schaden für die finanzwirtschaftliche Situation der Kommunen, welcher auch als eine Investition in die dauerhafte Leistungsfähigkeit unseres Gemeinwesens und die Volkswirtschaft angesehen werden kann, auf einen ausreichend langen Zeitraum zu verteilen. Der gewählte Zeitraum entspricht dabei dem Zeitraum, den das Land

Nordrhein-Westfalen zur Abfinanzierung des NRW-Rettungsschirms in Anspruch nimmt und wird damit gleichermaßen den Kommunen einräumt.

zu Absatz 2

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wird es in die Entscheidung der örtlichen Gemeinschaft gestellt, einmalig mit der Aufstellung der Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2025 darüber zu beschließen, den aus der Isolierung der pandemiebedingten Belastungen entstandenen gesonderten Bilanzposten ganz oder in Teilen mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Diese Verrechnung kann nach Entscheidung der Kommune ganz oder in Teilen mit der Ausgleichsrücklage und beziehungsweise oder der allgemeinen Rücklage erfolgen. Voraussetzung ist weiterhin, dass hierdurch eine gemäß § 75 Absatz 7 GO NRW unzulässige Überschuldung nicht eintritt bzw. eine bereits eingetretene Überschuldung dadurch nicht erhöht wird.

zu Absatz 3

Außerplanmäßige Abschreibungen des Bilanzpostens werden zugelassen. Diese vermindern den noch abzuschreibenden Bestand der Bilanzierungshilfe und reduzieren in der Folge die Ergebnisbelastungen der Folgejahre. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine außerplanmäßige Abschreibung keine Auswirkung auf den Zeitraum zur Rückführung von Krediten zur Liquiditätssicherung gemäß der nach § 5 Absatz 5 Satz 3 getroffene Entscheidung hat. Eine Entscheidung über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von außerplanmäßigen Abschreibungen setzt eine Auseinandersetzung mit der aktuellen und perspektivischen örtlichen Leistungsfähigkeit der kommunalen Haushaltswirtschaft voraus.

Die Absätze 2 und 3 in § 6 geben den Kommunen eine hohe Flexibilität im Umgang mit dem erstmals im Jahresabschluss 2020 zu aktivierenden Bilanzposten im Lichte der jeweiligen örtlichen haushaltswirtschaftlichen Belange. Ziel ist es, die Genehmigungsfähigkeit der Haushalte und damit die kommunale Handlungsfähigkeit im Sinne der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung auch für die Zeit nach 2021 abzusichern.

zu § 7 NKF-CIG

zu Absatz 1

Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, ergänzend Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. Solche Regelungen können zum Beispiel für Aufstellung, Inhalt, Gestaltung, Prüfung und Aufbewahrung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020, die Abschreibung des besonderen Bilanzpostens auf der Aktivseite und Aufstellung, Inhalt und Gestaltung der Haushaltsatzung nebst Anlage für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich der erforderlichen Nebenrechnung sowie den Umgang mit Liquiditätskrediten gemäß § 3 erforderlich sein. Ferner kann das für Kommunales zuständige Ministerium ergänzende Verwaltungsvorschriften erlassen sowie zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Muster bekanntgeben.

zu Absatz 2

Die Ausführung des Gesetzes kann es darüber hinaus erforderlich werden lassen, auch auf der Grundlage des § 133 GO NRW erlassene Rechtsverordnungen, insbesondere die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 708), sowie die VV Muster zur GO und KomHVO vom 8. November 2019 (MBI. S. 652) anzupassen.

Absatz 2 stellt klar, dass das für Kommunales zuständige Ministerium auch hierzu ermächtigt ist.

zu § 8 NKF-CIG

Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Satz 2 regelt das Außerkrafttreten für § 2 Absatz 1 und § 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2020 sowie für § 2 Absatz 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

zu Artikel 2 (Sonderhilfengesetz Stärkungspakt)

zu § 1 Sonderhilfengesetz Stärkungspakt

zu Absatz 1

Die am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen haben in den vergangenen Jahren über die jeweiligen Haushaltssanierungspläne erhebliche Einsparungen bzw. - über Erhöhungen der kommunalen Realsteuern – Mehrerträge erwirtschaftet, um strukturell nicht ausgeglichene Ergebnisrechnungen wieder auszugleichen und damit auch eine generationengerechte Haushaltswirtschaft für die künftigen Jahre wieder zu ermöglichen. Diese Konsolidierungen sind durch die COVID-19-bedingten Effekte mehr als gefährdet.

Aus diesem Grund sollen die am Stärkungspakt teilnehmenden Städte und Gemeinden im Jahr 2020 durch zusätzliche Finanzmittel in Höhe von 342 Millionen Euro unterstützt werden.

zu Absatz 2

Die Unterstützung durch die Sonderhilfen richtet sich an alle 64 Stärkungspaktgemeinden, unabhängig davon, ob diese nach § 3, 4 oder 12 Stärkungspaktgesetz an der Konsolidierungshilfe teilnehmen.

zu Absatz 3

Die erhaltenen Sonderhilfen nach diesem Gesetz sind im Anhang zum Jahresabschluss 2020 zu erläutern.

zu § 2 Sonderhilfengesetz Stärkungspakt

zu Absatz 1

Auf der Grundlage des Ende 2011 beschlossenen Stärkungspaktgesetzes erhalten Gemeinden, die sich in einer besonders schwierigen Haushaltssituation befinden, Konsolidierungshilfen, um ihnen den nachhaltigen Haushaltsausgleich zu ermöglichen. Hierzu wurden seit 2011 gemäß § 2 Stärkungspaktgesetz Mittel im Gesamtvolumen von 5,21 Milliarden Euro bereitgestellt.

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Satz 1 Stärkungspaktgesetz mussten die nach § 3 und 4 teilnehmenden Gemeinden (sog. Stärkungspaktstufen 1 und 2) ihre Haushalte in der Regel spätestens ab 2016 (Teilnehmer der ersten Stufe) bzw. 2018 (Teilnehmer der zweiten Stufe) ausgleichen. Für die nach § 12 teilnehmenden Kommunen (sog. Stärkungspaktstufe 3) gibt das Stärkungspaktgesetz in 12 Absatz 6 Satz 3 vor, dass diese den erstmaligen Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2020 erreichen müssen.

Ab dem erstmaligen Ausgleich sieht das Stärkungspaktgesetz eine schrittweise Verringerung der Konsolidierungshilfe vor, bevor die nach § 3 und 4 teilnehmenden Gemeinden den Haushaltsausgleich im Jahr 2021 ganz ohne Konsolidierungshilfe erreichen müssen (§ 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Satz 1 Stärkungspaktgesetz); die nach § 12 teilnehmenden Gemeinden müssen den Ausgleich ohne Hilfe spätestens im Jahr 2023 erreichen (§ 12 Absatz 6 Satz 5 Stärkungspaktgesetz).

Die schrittweise Reduktion der Konsolidierungshilfe hat eine Verringerung des Mittelabrufs aus dem Stärkungspaktfonds zur Folge. Infolgedessen wird der Stärkungspaktfonds nach der Auszahlung sämtlicher Konsolidierungshilfen einen positiven Bestand aufweisen, der sich nach den bestehenden Erkenntnissen auf 342 Mio. Euro belaufen wird.

zu Absatz 2

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktfondsgesetz) dürfen die Mittel des Sondervermögens ausschließlich zur Abwicklung der im Stärkungspaktgesetz vorgesehenen Konsolidierungshilfen für die Kommunen verwendet werden. Abweichend davon wird in § 2 Absatz 2 bestimmt, dass die Mittel des Stärkungspaktfonds auch zur Gewährung der Sonderhilfen nach diesem Gesetz verwendet werden dürfen.

zu § 3 Sonderhilfengesetz Stärkungspakt

zu Absatz 1

Mit dem Grundbetrag in Höhe von 750 000 Euro je Kommune soll sichergestellt werden, dass allen am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden – unabhängig von ihrer Einwohnerzahl und ihrem individuellen Anteil an den nach dem Stärkungspaktgesetz gewährten Konsolidierungshilfen – ein der Pandemie-bedingten Haushaltsverschlechterung angemessener Sonderhilfebetrag zur Verfügung gestellt wird.

zu Absatz 2

Die Verteilung der über den Grundbetrag hinausgehenden Sonderhilfen soll sich an der Verteilung der nach dem Stärkungspaktgesetz gewährten Konsolidierungshilfen orientieren. Aufgrund der im Stärkungspaktgesetz geregelten, zwischen den drei Stufen divergierenden Start-, Ausgleichs- und Endzeitpunkte und der hiermit verbundenen Auswirkungen auf die Konsolidierungshilfegewährung kann dabei nicht einfach auf die Anteilswerte der einzelnen Kommunen an den insgesamt gewährten Konsolidierungshilfen zurückgegriffen werden.

Im Hinblick auf die nach § 3 und § 4 Stärkungspaktgesetz teilnehmenden Gemeinden (sog. Stärkungspakt-Stufen 1 und 2) werden stattdessen die festgesetzten Konsolidierungshilfebeträge des Jahres 2016 verwendet. In dem genannten Jahr entsprach der festgesetzte Konsolidierungshilfebetrag für alle Teilnehmergemeinden der Stufen 1 und 2 der in § 5 Absatz 1 und 2 Stärkungspaktgesetz geregelten vollständigen Konsolidierungshilfe. Das heißt für die festgesetzten Konsolidierungshilfebeträge galten in diesem Jahr bei keiner der 61 Teilnehmerkommunen der Stufen 1 und 2 Sonderregelungen wie der schrittweise Aufwuchs der Konsolidierungshilfen (gem. § 5 Absatz 2 Satz 2 Stärkungspaktgesetz) oder ihr degressiver Abbau (gem. § 6 Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 Stärkungspaktgesetz).

Für die nach § 12 Stärkungspaktgesetz teilnehmenden Gemeinden trafen diese Voraussetzungen im Jahr 2017 zu, in dem alle drei Gemeinden der Stufe 3 die vollständige Konsolidierungshilfe erhalten haben.

zu Absatz 3

In Anbetracht der sich aktuell abzeichnenden pandemiebedingten Verschlechterung der kommunalen Haushaltssituation sollen die Sonderhilfen noch in diesem Jahr an die am Stärkungspakt teilnehmenden Städte und Gemeinden ausgezahlt werden.

zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass Sonderhilfen, die für den Haushaltsausgleich nicht benötigt werden, zwar nicht zurückgefordert werden können, doch dass die betroffene Gemeinde diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten einsetzen muss.

zu § 4 Sonderhilfengesetz Stärkungspakt

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Das Gesetz tritt mit Ablauf des Jahres 2020 außer Kraft, da die vorgesehenen Hilfen im Haushaltsjahr 2020 vollständig ausgezahlt werden.

zu Artikel 3 (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

zu Nummer 1

Durch den neuen § 96a GO NRW muss die Inhaltsübersicht der GO NRW angepasst werden.

zu Nummer 2 (§ 36 Absatz 5), Nummer 3 (§ 60) und Nummer 4 (§ 62 Absatz 2)

§ 60 GO NRW wird klarstellend gefasst:

§ 60 GO NRW erhält die Überschrift „Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen“. § 60 Absatz 1 Satz 1 nimmt dabei die Eilentscheidungen auf, § 60 Absatz 1 Satz 2 die Dringlichkeitsentscheidungen. Die Eilentscheidung liegt dann vor, wenn der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, entscheidet, weil eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.

§ 60 Absatz 1 Satz 2 nimmt die bisher in § 60 Absatz 1 Satz 4 enthaltene Regelung über Dringlichkeitsentscheidungen auf: In diesen Fällen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zusammen mit einem Ratsmitglied. Dieser Dringlichkeitsentscheidung geht weder eine für die Öffentlichkeit nachvollziehbare Beratung der zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit noch eine öffentlich nachvollziehbare Beschlussfassung voraus.

Beiden Fällen ist gemein, dass die so getroffenen Entscheidungen dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen sind (§ 60 Absatz 1 Satz 3). Damit wird dem Öffentlichkeitsgrundsatz, der Klarheit und der Transparenz gemeindlicher Entscheidungen gegenüber dem für diese Entscheidungen zuständigen Rat sowie dem Souverän Rechnung getragen.

§ 60 Absatz 2 nimmt – neu – die Änderung durch das Gesetz zur konsequenten und solidari-schen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie auf:

Es wird klargestellt, dass auf Grundlage der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 IfSBG-NRW auf den Hauptausschuss delegierte Entscheidungen, keiner nachträg-lichen Genehmigung des Rates bedürfen. Sinn und Zweck der Delegationsregelung in Zeiten einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite ist es gerade, dass anstelle des Rates der Hauptausschuss die Entscheidungen trifft. Ob von der Delegationsbefugnis – und damit einem Übertragen von Rechten und Pflichten der Ratsmitglieder auf den Hauptausschuss – Gebrauch gemacht wird, entscheiden die Ratsmitglieder in eigener Zuständigkeit unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Delegation kann der Rat in einer Abstim-mung im Rahmen einer Präsenzsitzung oder auch im Wege der Stimmabgabe in Textform als weitere zulässige Form der Stimmabgabe für die Delegationsentscheidung treffen. Dies stellt § 60 Absatz 2 Satz 2 n.F. klar.

In der Folge sind die Rechtsfolgenverweise in § 36 Absatz 5 Satz 2 sowie in § 62 Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzupassen.

zu Nummer 5 (§ 96a)

Die durch die COVID-19-Pandemie entstandene krisenhafte Situation hat deutlich werden las-sen, dass in solchen und vergleichbaren möglichen künftigen außergewöhnlichen Lagen ein schnelles und effektives Handeln des Staates zur Krisenbewältigung unerlässlich ist. Dazu kann im Einzelfall zeitlich befristet auch eine flexible Anpassung von Rechtsnormen notwendig werden. Für diesen Zweck stellt die mit dem neuen § 96a GO NRW für den Bereich des kom-munalen Haushaltsrechts geschaffene Verordnungsermächtigung – nach Zustimmung durch den Landtag - ein geeignetes Instrument dar.

zu Nummer 6 (§ 108b Absatz 1) und Nummer 7 (§ 134 Satz 2)

Die antragsgebundene Möglichkeit der vollparitätischen Besetzung von fakultativen Aufsichts-räten kommunal beherrschter Gesellschaften nach § 108b wird um fünf Jahre verlängert. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass bislang lediglich in zwei Städten (Dortmund und Lünen) für jeweils zwei Gesellschaften von der Option des § 108b Gebrauch gemacht worden ist. Die Verlängerung der Option des § 108b erfolgt, um weitere Erfahrungen mit der Bedarfslage be-züglich der Option einer vollparitätischen Mitbestimmung zu gewinnen.

zu Artikel 4 (Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

zu Nummer 1 (§ 26)

Es handelt sich um eine Änderung der Verweisung in § 26 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW: Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Kreises, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die er sich vorbehält, soweit nicht in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen etwas anderes bestimmt ist. Nach § 26 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW kann der Kreistag durch die Hauptsatzung die Erledigung bestimmter Geschäfte auf den Kreisausschuss übertragen.

Durch den Einbezug des Buchstaben I (teilweise oder vollständige Veräußerung oder Ver-pachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren

oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung) kann der Kreistag durch die Hauptsatzung nunmehr auch die Erledigung dieser Geschäfte auf den Kreisausschuss übertragen.

zu Nummer 2 (§ 39 Absatz 4) und Nummer 3 (§ 50)

Auf die Begründung zur Änderung von § 60 GO NRW ff. wird verwiesen (siehe Artikel 3, Nummern 2 bis 4).

zu den Artikeln 5 (Landschaftsverbandsordnung) und 6 (Gesetz über den Regionalverband Ruhr)

In §§ 11 Absatz 5 Satz 2 LVerbO und 13 Absatz 5 Satz 2 RVRG wird klargestellt, dass die Textform für die Abgabe der Stimmen für die Delegierungsentscheidung gewählt werden kann, aber nicht die ausschließlich zulässige Form für die Stimmabgabe ist.

Weiterhin zulässig ist nach allgemeinen Regeln auch die Abstimmung und Entscheidung über die Delegierung im Rahmen einer regulären Präsenzsitzung der Vertretung. Die Änderungen entsprechen den angepassten Bestimmungen in § 60 GO NRW und § 50 KrO NRW n. F.

zu Artikel 7 (Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen)

zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1)

Der Verweis auf das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) wird aufgrund der erfolgten Änderung aktualisiert.

zu Nummer 2 (§ 2 Satz 1)

Der Verweis auf die Bundeshaushaltsordnung (BHO) wird durch die aktuell geltende Fassung ersetzt.

zu den Nummern 3 und 4 (§§ 5, 12)

Die Verweise auf die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) werden durch dynamische Verweise auf die jeweils geltenden Fassungen ersetzt.

zu Nummer 5 (§ 17)

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I, Nr. 19 vom 27. April 2020; S. 811) hat der Bund den Förderzeitraum für die Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b des Grundgesetzes (Kapitel 1) und für die Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c des Grundgesetzes (Kapitel 2) sowie die Umsetzungsfristen des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) jeweils um ein Jahr verlängert. Dies ist insbesondere notwendig, um die vollständige und fristgerechte Umsetzung der

Bundesmittel aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz“ zu gewährleisten. Mit der vorliegenden Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) wird die Verlängerung der Umsetzungsfrist des KInvFG um ein Jahr auf das Landesausführungsgesetz übertragen.

zu Artikel 8

Artikel 8 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die differenzierte Regelung des Inkrafttretens ist erforderlich, um die am 01. November 2020 beginnende Amtsperiode der im September 2020 zu wählenden neuen Kommunalvertretungen zu berücksichtigen.



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3444

Alle Abg

Mai 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften und

Entwurf der „Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen“

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Landeskabinett hat am 31. März 2020 einen Acht-Punkte-Plan („Kommunalschutz-Paket“) zur Bewältigung der direkten und indirekten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Zur Umsetzung der Ziffern 1 und 2 dieses Kabinettschlusses legt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit den beteiligten Landesressorts nun die Entwürfe zum „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ und zur „Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen“ vor.

Gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich Ihnen den o. g. Gesetz- sowie Verordnungsentwurf.

Mit freundlichem Gruß



Ina Scharrenbach

201
602
2021
2022
2023

Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften

Vom X. Monat 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

201

Artikel 1

**Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen
(NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die die Regelungen des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) geändert worden ist, Anwendung finden.

(2) Des Weiteren findet dieses Gesetz Anwendung auf die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, sofern diese von § 27 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist, Gebrauch machen.

§ 2

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Jahr 2020

(1) Im Haushaltsjahr 2020 finden § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung. § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet im Haushaltsjahr 2020 keine Anwendung, soweit Investitionen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erfolgen. Auf überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen findet

insoweit § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung. Ist eine Haushaltssatzung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Festsetzungen für zwei Jahre enthält, gelten Satz 1 und 2 ausschließlich für die das Haushaltsjahr 2020 betreffende Anpassung.

(2) Im Haushaltsjahr 2020 berichtet die Kämmerin oder der Kämmerer dem für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständigen Organ jeweils zum Ende eines Vierteljahres, erstmalig zum 30. Juni 2020 über die finanzielle Lage.

§ 3

Liquiditätssicherung zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen

Nachtragssatzungen zur Haushaltssatzung 2020, welche ausschließlich die Anpassung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zum Gegenstand haben, werden vom jeweils zuständigen Organ beschlossen. Ein vorgeschaltetes Verfahren zur öffentlichen Bekanntgabe und zur Erhebung von Einwendungen findet nicht statt. Die vom jeweiligen Vertretungsorgan beschlossene Nachtragsatzung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Nachtragsatzung darf frühestens eine Woche nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 4

Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2021

(1) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 sind nach den Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufzustellen.

(2) Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2021 erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vorzunehmen.

(3) Die Nebenrechnung erfolgt auf der Ebene des Ergebnisplans. Ihr liegt die mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein für das Haushaltsjahr 2021, welche Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthält und um zwischenzeitliche nicht krisenbedingte Veränderungen fortzuschreiben ist, zugrunde.

(4) Ist eine Haushaltssatzung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 enthält, ist die dortige mittelfristige Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2021 bei der Aufstellung der Nebenrechnung zugrunde zu legen. Ist eine Haushaltssatzung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 enthält, und wird für das Haushaltsjahr 2021 eine Nachtragssatzung beschlossen, ist der der ursprünglich beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 anliegende Teil des Ergebnisplans dem Entwurf des Ergebnisplans der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 gegenüberzustellen.

(5) Die gemäß den Absätzen 2 bis 4 prognostizierte Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Dies ist im Vorbericht zum Haushaltsplan zu erläutern. Die Nebenrechnung ist dem Vorbericht als Anlage beizufügen.

(6) Abweichend von § 80 Absatz 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darf die Anzeige der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 spätestens bis zum 1. März 2021 erfolgen.

(7) Wird von der Regelung nach Absatz 6 Gebrauch gemacht und reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Finanzplans nach § 82 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht aus, so darf die Gemeinde abweichend von § 82 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Kredite für Investitionen bis zur Hälfte des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. Die beabsichtigte Aufnahme dieser Kredite ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens 14 Tage vor der Aufnahme, anzuzeigen. Die Vorlage einer nach Dringlichkeit geordneten Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen ist entbehrlich. Die Anzeige ist unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Eine Bestätigung dieser Anzeige kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen. Die übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

§ 5 Jahresabschluss 2020

(1) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 finden die Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.

(2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 ist die Summe der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu ermitteln.

(3) Für den Jahresabschluss 2020 erfolgt diese Ermittlung durch eine gesonderte Erfassung der konkreten Belastungen des beschlossenen Haushaltes 2020. Soweit die Haushaltsbelastungen nicht oder nicht in vollem Umfang konkret ermittelt werden können, ist hilfsweise eine Nebenrechnung vorzunehmen. Hierzu erfolgt eine Gegenüberstellung der entsprechenden Teile der Ergebnisplanung des Haushaltsjahres 2020, für welche die Haushaltsbelastung nicht oder nicht im vollen Umfang ermittelt werden konnte, mit dem korrespondierenden Entwurf der Ergebnisrechnung für 2020. Ist im Haushaltsjahr 2020 eine Änderung der ursprünglich beschlossenen Ergebnisplanung durch eine Nachtragsatzung vorgenommen worden, ist die Ergebnisplanung in Gestalt der Nachtragsatzung der Nebenrechnung nach Satz 2 und 3 zugrunde zu legen.

(4) Die gemäß der Absätze 2 und 3 ermittelte Summe der Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gemäß § 6 gesondert zu aktivieren. Dies ist im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.

(5) Im Anhang zum Jahresabschluss ist die Summe der auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung zu ermitteln und zu erläutern. Hierzu sind die bilanzierten Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung auf den auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Anteil, der dem Bilanzwert der Bilanzierungshilfe nach § 6 entspricht, und dem verbleibenden Anteil aufzuteilen. Der nach Satz 2 ermittelte, auf die COVID-19-Pandemie entfallende, Anteil der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung kann über einen Zeitraum von 50 Jahren, längstens aber über die Abschreibungsdauer der mit § 6 bilanzierten Aktivierungshilfe zurückgeführt werden.

§ 6

Behandlung der Bilanzierungshilfe in den Haushaltsjahren nach 2021

(1) Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.

(2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den weiteren in den Anwendungsbereich nach § 1 Absatz 2 einbezogenen Betrieben und Einrichtungen steht im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch nicht eintreten.

(3) Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.

§ 7

Ausführung des Gesetzes

(1) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Rechtsverordnung sowie die erforderlichen Verwaltungsvorschriften und Muster zu erlassen.

(2) Soweit zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich, können auch in den auf der Grundlage des § 133 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften ergänzende Regelungen getroffen und Muster bekannt gegeben werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. §§ 2 und 3 treten am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Artikel 2
Gesetz zur Gewährung von Sonderhilfen an die am Stärkungspakt teilnehmenden
Gemeinden
(Sonderhilfengesetz Stärkungspakt)

§ 1
Sonderhilfen für am Stärkungspakt teilnehmende Kommunen
in den Jahren 2020 und 2021

(1) In den Jahren 2020 und 2021 stellt das Land Nordrhein-Westfalen den am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden Sonderhilfen im Gesamtvolumen von 342 000 000 Euro zur Unterstützung des Haushaltsausgleichs im Zuge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zur Verfügung. Mit diesen Finanzmitteln werden die Stärkungspaktgemeinden bei der Erfüllung der ihnen nach dem Stärkungspaktgesetz obliegenden Pflichten unterstützt.

(2) Diese Mittel werden den gemäß §§ 3, 4 und 12 des Stärkungspaktgesetzes vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden zur Verfügung gestellt.

(3) Die erhaltenen Sonderhilfen nach diesem Gesetz sind im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern beziehungsweise im Vorbericht zur Haushaltssatzung 2021 darzustellen.

§ 2
Finanzierung der Sonderhilfen

(1) Zur Finanzierung der Sonderhilfen werden die Mittel verwendet, welche die am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden nach ihren bisherigen Fortschreibungen der Haushaltssanierungspläne für den Haushaltsausgleich nicht mehr benötigt hätten.

(2) Abweichend von § 6 des Stärkungspaktfondsgesetzes vom 28. November 2012 (GV. NRW. S. 577), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, dürfen die Mittel des Stärkungspaktfonds auch zur Gewährung der Sonderhilfen nach diesem Gesetz verwendet werden.

§ 3
Höhe, Auszahlung und Verwendung der Sonderhilfen

(1) Für jede am Stärkungspakt teilnehmende Gemeinde wird ein Betrag von 750 000 Euro als Grundbetrag gewährt.

(2) Über Absatz 1 hinaus ergibt sich der Anteil der am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden an den gemäß Absatz 1 verminderten Finanzmitteln aus dem Verteilmaßstab der bisher gezahlten Konsolidierungshilfen, die gemäß § 5 Absatz 1 und 2 sowie § 12 Absatz 4 des Stärkungspaktgesetzes geleistet werden. Um die Sonderhilfe zu berechnen, wurden die festgesetzten Konsolidierungshilfebeträge addiert, welche die gemäß §§ 3 und 4 des Stärkungspaktgesetzes teilnehmenden Gemeinden im Jahr 2016 und die nach § 12 des

Stärkungspaktgesetzes teilnehmenden Gemeinden im Jahr 2017 erhalten haben. Anschließend wurde für jede einzelne Gemeinde der Anteil an diesem Summenwert der Konsolidierungshilfebeträge ermittelt und das Gesamtvolumen der Sonderhilfen auf der Grundlage dieses Anteilswertes auf die einzelnen Stärkungspaktgemeinden verteilt. Die Höhe der Sonderhilfen, die jede einzelne Gemeinde auf der Grundlage dieses Gesetzes erhält, ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(3) Die Auszahlung der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Sonderhilfen erfolgt in zwei gleichen Tranchen. Die Sonderhilfe für das Jahr 2020 wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und die Sonderhilfe für das Jahr 2021 am 15. Januar 2021 ausgezahlt.

(4) § 5 Absatz 4 Satz 1 des Stärkungspaktgesetzes bleibt unberührt.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

2023

Artikel 3

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 96 die folgende Angabe eingefügt: „§ 96a Abweichungsbefugnis in besonderen Ausnahmefällen“.
2. In § 36 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
3. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Dringliche Entscheidungen

(1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Dasselbe gilt, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.

(2) Ist die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung

aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(3) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister und im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. In § 62 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

5. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 5 aufgehoben.

b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Das Haushaltssicherungskonzept umfasst einen bis zu zehnjährigen Planungszeitraum. Im Einzelfall kann mit Zustimmung der Bezirksregierung ein erweitertes Haushaltssicherungskonzept mit einem bis zu 15-jährigen Planungszeitraum aufgestellt werden.

(4) Das Haushaltssicherungskonzept nach Absatz 3 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten beziehungsweise im fünfzehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.“

6. Nach § 96 wird folgender § 96a eingefügt:

**„§ 96a
Abweichungsbefugnis in besonderen Ausnahmefällen**

Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, in Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite oder eines außergewöhnlichen Notstandes nach Artikel 115 des Grundgesetzes durch Rechtsverordnung, die mit Zustimmung des Landtags erlassen wird, Abweichendes zum Achten Teil dieses Gesetzes zu regeln.“

7. In § 108b Absatz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

8. In § 134 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

2021

Artikel 4

Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „und k“ durch die Angabe „bis l“ ersetzt.
2. In § 39 Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 4“ ersetzt.
3. In § 42 Buchstabe c wird die Angabe „Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
4. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Der Kreisausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistags nicht rechtzeitig möglich ist. Dasselbe gilt, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kreistags einer Delegation an den Kreisausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.

(4) Ist die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Landrat und im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter mit einem Kreisausschussmitglied entscheiden. Die Entscheidungen sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2022

Artikel 5

Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

In § 11 Absatz 5 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, werden die Wörter „erfolgen in Textform“ durch die Wörter „können in Textform erfolgen“ ersetzt.

2021

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

In § 13 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 7 des

Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, werden die Wörter „erfolgen in Textform“ durch die Wörter „können in Textform erfolgen“ ersetzt.

201

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 672), das durch Gesetz vom 8. Januar 2018 (GV. NRW. S. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)“ durch die Wörter „2b des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811)“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2395)“ durch die Wörter „3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053)“ ersetzt.
3. In § 5 Satz 3 werden die Wörter „die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ und die Wörter „die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
4. In § 12 Satz 3 werden die Wörter „die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist,“ und die Wörter „die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist,“ gestrichen.
5. In § 17 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales
Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft erfasst und erfordert staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang.

Zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Auswirkungen dieser Pandemie hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 24. März 2020 ein umfassendes Maßnahmenpaket mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – NHHG 2020 (GV. NRW. S. 189) und dem NRW-Rettungsschirmgesetz (GV. NRW. S. 186) beschlossen.

Am darauffolgenden Tag, den 25. März 2020, hat der Deutsche Bundestag einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 sowie das Wirtschaftsplanstabilisierungsfondsgesetz beschlossen. Zugleich hat der Deutsche Bundestag das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne von Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes festgestellt.

Die Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes zielen darauf ab, Maßnahmen zu ergreifen, die die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt – und damit letztlich unsere Gesamtgesellschaft - in dieser außergewöhnlichen Notsituation stützen und die Folgen abmildern. Neben direkten staatlichen Hilfen in Form neugeschaffenen oder ausgeweiteten Sozialleistungen für Bürgerinnen und Bürger oder der Sofortliquidität für Solo-Selbständige und Kleinst- und Kleinunternehmen, ist der Weg zu Bürgschaften und günstigen Darlehenskonditionen zur Sicherung der Überlebensfähigkeit von Unternehmen eröffnet, um so heute den Grundstein für das Leben, Wirtschaften und Arbeiten von morgen zu legen.

Damit stellt die Corona-Pandemie die öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen sowie in jeder unserer Kommunen vor große Herausforderungen: Die Neuverschuldung betrifft derzeit alle staatlichen Ebenen. Neben zusätzlichen Ausgaben sind dafür die nahezu zeitgleich zurückgehenden Einnahmen verantwortlich.

In Nordrhein-Westfalen betragen die Erträge aus Gewerbesteuern bei den hebesatzberechtigten Kommunen im Jahr 2018 rund 12,8 Milliarden Euro. Insbesondere durch Stundungen der Gewerbesteuern bis hin zum Aussetzen von Vorauszahlungen und möglichen Rückerstattungen in der Folge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie sind hier in den kommunalen Haushalten schon erste Spuren deutlich erkennbar. Neben direkten Steuereinzahlungen auf der kommunalen Ebene werden auch die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer infolge der Pandemie unter Druck geraten. Hinzu treten Ertragsausfälle bei Kultur- und ÖPNV-Betrieben, die in der Folge c.p. höhere Verlustausgleiche erfordern werden.

Um eine erneute finanzielle Schieflage der Kommunen nach der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 ff. abzumildern und deren Handlungsfähigkeit auch perspektivisch abzusichern, hat das Landeskabineett Nordrhein-Westfalen am 31. März 2020 einen Acht-Punkte-Plan zum Schutz der Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von SARS-CoV-2 beschlossen:

1. Isolierung der Corona-bedingten Schäden in den kommunalen Haushalten
2. „Sonderhilfengesetz Stärkungspakt“ zur Unterstützung der am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen
3. Änderung des Krediterlasses des Landes Nordrhein-Westfalen
4. Sicherstellung der Versorgung der Kommunen mit Liquidität über die landeseigene Förderbank NRW.BANK
5. Zugang zu Bürgschaften und günstigen Darlehenskonditionen für bisher vom Bundes-Rettungsschirm nicht erfasste öffentliche Verkehrsinfrastrukturgesellschaften, Krankenhäusern u.a.
6. Weitere Erleichterungen in den kommunalen Vergabegrundsätzen, damit Investitionsmittel zügiger in die Märkte zur Absicherung von Wirtschaft und Beschäftigung gegeben werden können
7. Eintreten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für vergaberechtliche Erleichterungen oberhalb der EU-Oberschwellen
8. Anteiliger liquiditätswirksamer Ausgleich Corona-bedingter Schäden aus dem NRW-Rettungsschirm

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung der Ziffern 4 und 5 des obigen Kabinettschlusses am 21. April 2020 den Entwurf für einen Zweiten Nachtragshaushalt 2020 mit der beabsichtigten Übernahme von Haftungsfreistellungen für die landeseigene Förderbank NRW.BANK in Höhe von 10 Milliarden Euro beschlossen und diesen dem Landtag zur weiteren Beratung und Beschlussfassung übersandt.

Zur Umsetzung der Ziffer 6 des obigen Kabinettschlusses hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 14. April 2020 einen Erlass über die Anwendung der kommunalen Vergabegrundsätze in Zeiten der Auswirkungen von SARS-CoV-2 veröffentlicht.

1.

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ sollen die Ziffern 1 und 2 des von Seiten des Landeskabinetts beschlossenen „Kommunalschutz-Paket“ Umsetzung erfahren.

Angesichts der durch die Corona-Pandemie bedingten außergewöhnlichen Lage ist es erforderlich, die in den Kommunalhaushalten entstandenen bzw. entstehenden Min-

dererträge bzw. Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die kommunalen Haushalte auch in den Folgejahren tragfähig zu halten, um so die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern.

Hierzu enthält der Gesetzesentwurf Regelungen zur rechnerischen Ermittlung der COVID-19-pandemiebedingten außerordentlichen Haushaltsbelastung, welche durch eine Verringerung der kommunalen Erträge und dem Anstieg von Mehraufwendungen verursacht werden. Diese pandemiebedingten Haushaltsverschlechterungen werden im Wege einer Bilanzierungshilfe in den kommunalen Haushalten in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen aktiviert. Die Aktivierung erfolgt mittels des außerordentlichen Ergebnisses und ermöglicht so eine buchhalterische Isolierung der pandemiebedingten Haushaltsverschlechterung. Nach der ersten Aktivierung im Jahresabschluss 2020 erfolgt die Abschreibung das erste Mal im Jahr 2025 linear über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren.

2.

Mit dem Stärkungspaktgesetz vom 9. Dezember 2011 und dem Stärkungspaktfondsgesetz vom 28. November 2012 sind Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation Konsolidierungshilfen mit dem Ziel zur Verfügung gestellt worden, den nachhaltigen Haushaltsausgleich zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen sind diese Kommunen gleichzeitig auf der Grundlage des Stärkungspaktgesetzes einer besonderen Aufsicht unterstellt worden. Zum Stand 31. Dezember 2018 haben die Stärkungspaktkommunen die ihnen vom Gesetz vorgegebenen Konsolidierungsziele erreicht.

Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die pandemiebedingten haushaltswirtschaftlichen Folgen in Form erheblicher Ertragsrückgänge bei gleichzeitig steigenden Aufwendungen die Haushalte der am Stärkungspakt beteiligten Gemeinden stark belasten werden. Das zu erwartende Ausmaß des konjunkturellen Einbruchs infolge der Pandemie und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die finanzwirtschaftliche Situation der Stärkungspaktkommunen machen es unmöglich, dass die betroffenen Gemeinden ausschließlich durch eigene, über die bereits erfolgten erheblichen Konsolidierungsmaßnahmen hinausgehende Anpassungen ihrer Haushaltssanierungspläne in ausreichender Weise gegensteuern können.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, dass die am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen durch die zügige Gewährung zusätzlicher Finanzmittel unterstützt werden. Hierdurch soll vermieden werden, dass die in den vergangenen Jahren erreichten Konsolidierungserfolge aufgeben werden müssen und dass die Kommunen in eine Lage geraten, die derjenigen gleicht, die im Jahr 2011 die Einrichtung des Stärkungspaktes erforderlich machte.

Aus diesem Grund werden die nach aktuellem Stand bisher nicht gebundenen Mittel aus dem Stärkungspaktfonds in Höhe von 342 Millionen Euro den am Stärkungspakt beteiligten Kommunen in Form einer ergänzenden Konsolidierungshilfe in den Jahren 2020 und 2021 zur Verfügung gestellt.

3.

Mit dem Gesetzentwurf werden weitere Änderungen an landesgesetzlichen Vorschriften vorgetragen.

In der Gemeindeordnung für das Nordrhein-Westfalen erfolgen nach Hinweisen aus der Praxis notwendige Klarstellungen im Zusammenhang § 60, der das Verfahren bei Dringlichkeitsentscheidungen regelt. § 50 Absatz 3 KrO NRW wird entsprechend geändert. Ferner werden die Vorschriften über die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten flexibler gefasst sowie die Möglichkeit geschaffen, durch Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtages unterliegen, schneller auf möglicherweise auch in der Zukunft eintretende außergewöhnliche Lagen reagieren zu können.

Die antragsgebundene Möglichkeit der vollparitätischen Besetzung von fakultativen Aufsichtsräten kommunal beherrschter Gesellschaften nach § 108b wird um fünf Jahre verlängert.

Zudem wird das Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) geändert, um die erfolgte Verlängerung der Laufzeiten der Kapitel 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) jeweils um ein Jahr entsprechend auf das Landesausführungsgesetz (KInvFöG NRW) zu übertragen.

B. Besonderer Teil der Begründung

zu Artikel 1 (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)

Allgemein

Der Aufbau des Gesetzentwurfes folgt dem weiteren zeitlichen Ablauf in der kommunalen Haushaltswirtschaft. Zu Beginn erfolgen daher Änderungen an bestehenden Vorschriften, die beispielsweise die Nachtragssatzungen zum Gegenstand haben. In der weiteren Folge wird zuerst auf die Haushaltsaufstellungen 2021, die in diesem Jahr beginnen und danach auf den Jahresabschluss 2020, der ab Frühjahr 2021 aufgestellt wird, eingegangen.

Um die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Änderungen in der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. 2018 S. 708, in Kraft getreten am 1. Januar 2019, nachvollziehen zu können, wird zugleich mit dem Gesetzentwurf eine Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen vorgelegt.

zu § 1 NKF-CIG

zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass dieses Gesetz auf die Gemeinden und Gemeindeverbände, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Regelungen des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen führen müssen, Anwendung findet. So wird sichergestellt, dass alle Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen eine Isolierung der in diesem Jahr infolge der COVID-19-Pandemie eintretenden Haushaltsveränderungen vornehmen.

zu Absatz 2

Durch Absatz 2 werden die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen), sofern diese von § 27 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht haben (Haushaltswirtschaft nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements), in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen.

zu § 2 NKF-CIG

zu Absatz 1

Infolge der (weltweiten) Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist die aktuelle Haushaltswirtschaft der Kommunen von einer besonderen Unsicherheit in Bezug auf eine verlässliche Prognostizierung von Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen geprägt. Es ist davon auszugehen, dass unter Geltung der Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung zahlreiche Kommunen eine Nachtragshaushaltsatzung werden aufstellen müssen: In der aktuellen Situation ist dies für die Kommunen kaum zu leisten, da gegenwärtig die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen bis zum Ende des Haushaltsjahres kaum belastbar abgeschätzt werden kann und der mit dem Aufstellungsverfahren verbundene Aufwand die ohnehin vorrangig mit der Krisenbewältigung befassten Kommunen weiter belasten würde.

Aus diesem Grund wird die Notwendigkeit zur Aufstellung von Nachtragssatzungen gemäß § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 für das Haushaltsjahr 2020 außer Kraft gesetzt. Zusätzliche Aufwendungen und Mehraufwendungen, für die im Haushaltsplan 2020 keine oder keine ausreichenden Ansätze vorhanden sind, werden vielmehr – ungeachtet ihrer Höhe – als überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW behandelt.

Diese deutliche Erleichterung gilt auch für Auszahlungen für Investitionen gemäß § 81 Absatz 2 Nummer 3 GO NRW, soweit diese zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erfolgen. Hierunter fallen auch Investitionsauszahlungen für aktivierungsfähige Baumaßnahmen, mit denen Unternehmen und Beschäftigung aktuell wie für die Zeit nach der COVID-19-Pandemie gesichert werden können.

zu Absatz 2

Infolge des Außerkraftsetzens der Verpflichtung zur Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung im Jahr 2020 ist das jeweilige, für die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zuständige Organ, regelmäßig über die Entwicklung der kommunalen Finanzwirtschaft zu informieren, um den Geboten von Transparenz und Klarheit über finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf das kommunale Handeln nachkommen zu können.

zu § 3 NKF-CIG

Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen (§ 89 GO NRW).

In der aktuellen Situation der COVID-19-Pandemie ist es nicht auszuschließen, dass eine Gemeinde infolge von Ertrags- und damit verbundenen Einzahlungsrückgängen,

ggf. im Zusammentreffen mit zeitgleichen Aufwands- und folgenden Auszahlungssteigerungen, ihre Auszahlungsverpflichtungen nicht ohne eine Aufnahme von (weiteren) Krediten zu Liquiditätssicherung erfüllen können.

§ 3 regelt eine deutliche Erleichterung für die in zahlreichen Kommunen erforderlich werdende Erhöhung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung in der Haushaltssatzung (§ 78 Absatz 2 Nummer 3 GO NRW).

Eine ausschließlich zu diesem Zweck erforderlich werdende Änderung der Haushaltssatzung kann im Haushaltsjahr 2020 durch einen einfachen Beschluss des jeweiligen kommunalen Vertretungsorgans herbeigeführt werden. Ein vorgeschaltetes Verfahren zur öffentlichen Bekanntgabe und zur Erhebung von Einwendungen (vgl. etwa § 80 Absatz 3 GO NRW) findet nicht statt. Die Frist zwischen der Anzeige der geänderten Haushaltssatzung und der frühestens zulässigen öffentlichen Bekanntmachung wird auf eine Woche verkürzt. Der Aufsichtsbehörde bleibt es unbenommen, auch einer noch früheren öffentlichen Bekanntgabe zuzustimmen.

zu § 4 NKF-CIG

zu Absatz 1

Für die Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 gelten die Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung. Die Absätze 2 bis 7 des § 4 regeln Besonderheiten bzw. schaffen bezüglich der Zeitabläufe Erleichterungen für die kommunale Ebene.

zu den Absätzen 2 bis 5

Bereits bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2021 ist die infolge der COVID-19-Pandemie zu prognostizierende Haushaltsbelastung zu isolieren.

Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2021 erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vorzunehmen. Das weitere Verfahren wird in Absatz 3 dargestellt.

Um die aus der COVID-19-Pandemie resultierenden Belastungen in Form von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen im Rahmen der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 isolieren zu können, ist eine Nebenrechnung (Absatz 3) erforderlich.

Für ein ökonomisches Vorgehen bei der Erstellung dieser Nebenrechnung wird auf die in den Haushaltsunterlagen 2020 beziehungsweise in einem Doppelhaushalt 2019/2020 vorhandene mittelfristige Finanzplanung für das Jahr 2021 gemäß § 84 GO NRW zurückgegriffen. Die mittelfristige Finanzplanung wurde vor der COVID-19-Pandemie erstellt und beinhaltet infolgedessen einen „geplanten Normalzustand“. Sofern ein Doppelhaushalt für die Jahre 2020 und 2021 vorliegt, ist auf die Festsetzung für das Jahr 2021 abzustellen.

Die jeweilige für das Jahr 2021 vorliegende Planung ist um etwaige nicht krisenbedingte Veränderungen zu aktualisieren (beispielsweise nicht-liquiditätswirksame Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen, tarifbedingte Veränderungen in der Personalwirtschaft und vgl.).

Für die zu prognostizierte Haushaltsbelastung ist sodann wie folgt vorzugehen:

a) Im ersten Schritt ist das Delta zwischen der Summe der „Ordentlichen Erträgen“ des Ergebnisplanes 2021 im Haushaltsaufstellungsverfahren und der Summe der „Ordentlichen Erträge“ gemäß mittelfristiger Finanzplanung für das Jahr 2021 zu ermitteln.

b) Im zweiten Schritt ist das Delta zwischen Mehraufwendungen des Ergebnisplanes 2021 im Haushaltsaufstellungsverfahren und Aufwendungen in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2021 zu ermitteln, die infolge der COVID-19-Pandemie entstehen. Beispielsweise können dies – gegenüber der ursprünglichen Finanzplanung für das Jahr 2021 – Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Gesundheitsschutz sein.

c) Im dritten Schritt sind die so ermittelten Differenzbeträge aus Mindererträgen und Mehraufwendungen zu addieren. Der so ermittelte Wert ist als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisplanung 2021 einzustellen.

Somit werden die sich aus der COVID-19-Pandemie prognostizierten Belastungen des Ergebnisplans neutralisiert und durch dieses Vorgehen kann c.p. die Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung 2021 und damit die kommunale Handlungsfähigkeit abgesichert werden.

Wird in den Ergebnisplan 2021 ein globaler Minderaufwand nach § 75 Absatz 2 GO NRW einbezogen, so ist in der Nebenrechnung aus Gründen der Vergleichbarkeit das geplante Jahresergebnis nach Absetzung des globalen Minderaufwandes zu berücksichtigen.

Hat eine Gemeinde eine Doppelhaushaltsatzung nach § 78 Absatz 3 Satz 2 GO NRW für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 beschlossen, so tritt anstelle der vorgenannten Nebenrechnung der Teil der Ergebnisrechnung des Doppelhaushaltes, der sich auf das Jahr 2021 bezieht. Dieser ist von den pandemiebedingten Auswirkungen nicht betroffen. In diesem Fall erübrigt sich die Nebenrechnung.

Bei einem Doppelhaushalt 2020/2021 ist, sofern eine Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen wurde, der Unterschied zwischen dem geplanten Jahresergebnis der Nachtragssatzung 2021 zu dem ursprünglichen Ergebnisplan 2021 die prognostizierte Haushaltsbelastung.

Die Nebenrechnung zur Ermittlung der prognostizierten Haushaltsbelastung für 2021 ist im Vorbericht zum Haushalt 2021 zu erläutern. Die Nebenrechnung ist dem Vorbericht als Anlage beizufügen (Absatz 5).

zu Absatz 6

Infolge der pandemiebedingten Verwerfungen im Haushalt 2020 und der damit verbundenen Planungsunsicherheit zumindest für das kommende Haushaltsjahr 2021 wird zugelassen, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Haushaltssatzung für 2021 bis spätestens 1. März 2021 anzeigen können. Durch diese Abweichung von § 80 Absatz 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wonach die Vorlage spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen soll, steht vor Ort der für die Aufstellung eines von Pandemiefolgen belasteten Haushaltes erforderliche zusätzliche Zeitrahmen zur Verfügung und gegen Jahresende 2020 bzw. zu Beginn des Jahres 2021 kann eine belastbarere Datengrundlage für die Haushaltplanung 2021 erwartet werden.

zu Absatz 7

Durch Absatz 7 werden Erleichterungen für eine Fremdfinanzierung von investiven Maßnahmen für die Zeit der für das Haushaltsjahr 2021 zugelassenen Anzeige der Haushaltssatzung bis zum 1. März 2021 geschaffen.

Die für die örtliche Wirtschaft bedeutenden kommunalen Investitionsmaßnahmen sollen ohne Unterbrechung fortgesetzt und auch finanziert werden können. Für die um drei Monate hinausgeschobene Anzeige der Haushaltssatzung 2021 wird eine Aufstellung von sogenannten „Investitionsdringlichkeitslisten“ als nicht erforderlich angesehen, zumal für die betroffenen Maßnahmen bereits im Haushaltsplan 2020 Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorhanden sind. Die Maßnahmen sind somit nicht neu.

Durch die Anhebung der möglichen Grenze der zulässigen Kreditaufnahme auf die Hälfte des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung 2020 vorgesehenen Kredite für Investitionen werden Finanzierungsengpässe weitestgehend vermieden. Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraumes vom Jahresbeginn bis zum 1. März ist eine zeitnahe aufsichtliche Befassung erforderlich. Deswegen wird ein 14-tägiges Anzeigeverfahren anstelle des sonst üblichen Genehmigungsverfahrens vorgesehen. Dies und die Vorgabe, dass die Bestätigung der Anzeige in der Regel zu versagen ist, wenn die einzugehen beabsichtigte Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht, dient auch hier dem erforderlichen Schutz der geordneten Haushaltswirtschaft vor Ort.

zu § 5 NKF-CIG

zu Absatz 1

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 gelten die Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung. Die Absätze 2 bis 6 des § 5 regeln Besonderheiten für die kommunale Ebene.

zu den Absätzen 2 und 3

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 sind die durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Finanzschäden zu isolieren.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 sind die zu isolierenden Finanzschäden des Haushaltjahres 2020 konkret zu ermitteln. Hierzu kann eine gesonderte Erfassung der konkreten unterjährigen Belastungen des beschlossenen Haushaltsplans beispielsweise auf Unter- bzw. Schadenkonten erfolgen.

Soweit die Haushaltsbelastungen nicht oder nicht in vollem Umfang konkret ermittelt werden können, ist hilfsweise eine Nebenrechnung vorzunehmen:

Diese Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2020 erfolgt mittels einer Gegenüberstellung der noch unbeschädeten Ergebnisplanung 2020 in Form des Ergebnisplanes nach § 2 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW), mit dem Entwurf der Ergebnisrechnung nach § 39 Absatz 1 KomHVO NRW.

Bei dem genannten Entwurf der Ergebnisrechnung handelt es sich um einen Vorab-Entwurf, welcher der Ermittlung der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Finanzschäden dient. Dieser Entwurf der Ergebnisrechnung ist noch nicht der aufgestellte Entwurf nach § 95 Absatz 5 GO NRW.

Soweit im Haushaltsjahr 2020 durch eine Nachtragssatzung eine Änderung der ursprünglich beschlossenen Ergebnisplanung für 2020 erfolgt ist, ist im Rahmen der Nebenrechnung der Ergebnisplan in Gestalt der durch die Nachtragssatzung geänderten Fassung zur Gegenüberstellung mit dem Entwurf der Ergebnisrechnung 2020 heranzuziehen.

Ist in dem Ergebnisplänen 2020 ein globaler Minderaufwand nach § 75 Absatz 2 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) einbezogen, so ist das geplante Jahresergebnis nach Absetzung des globalen Minderaufwandes zu berücksichtigen. Für die vergleichende Gegenüberstellung ist die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung eines globalen Minderaufwands mit Null Euro zu Grunde zu legen.

Um die COVID-19-bedingten Mindererträge bzw. Mehraufwendungen zu ermitteln, ist das Jahresergebnis des Entwurfs der Ergebnisrechnung mit dem Plan-Jahresergebnis 2020 zu vergleichen.

zu Absatz 4

Die Differenz zwischen dem geplanten Jahresergebnis und dem Jahresergebnis nach dem Entwurf der Ergebnisrechnung stellt die zu isolierende Haushaltsbelastung im Sinne dieses Gesetzes dar.

Nach der ansonsten abschließenden Bearbeitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2020 ist vor formaler Aufstellung durch die Kämmerin bzw. den Kämmerer gemäß

§ 95 Absatz 5 Satz 1 GO NRW, nachdem sämtliche erfolgswirksamen Buchungen vorgenommen worden sind und anschließend die Haushaltsbelastung ermittelt wurde, in Höhe der oben ermittelten Haushaltsbelastung ein außerordentlicher Ertrag einzustellen.

Somit werden die sich aus der COVID-19-Pandemie resultierenden Belastungen in der Ergebnisrechnung neutralisiert. Zugleich erfolgt eine Aktivierung mittels eines gesonderten Bilanzpostens vor dem Anlagevermögen in der Bilanz in gleicher Höhe. Dies stellt den zweiten Teil der abschlussmäßigen Neutralisation dar.

Die Bildung des vorgenannten Bilanzpostens ist gemäß § 45 Absatz 1 KomHVO NRW im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.

zu Absatz 5

Im Anhang zum Jahresabschluss ist die Summe der auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung zu ermitteln und zu erläutern. Hierzu sind die bilanzierten Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung auf den auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Anteil, der dem Bilanzwert der Bilanzierungshilfe nach § 6 entspricht, und dem verbleibenden Anteil aufzuteilen.

Damit bundes- und europarechtlichen Vorgaben der Finanzstatistik entsprochen wird, erfolgt eine Aufteilung der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung, die auf die COVID-19-Pandemie entfallen, über eine transparente Darstellung im Anhang zum Jahresabschluss.

Angesichts der pandemiebedingten Haushaltsmehrbelastung ist es erforderlich, den in dieser Form einmaligen und außergewöhnlichen Schaden für die finanzwirtschaftliche Situation der Kommunen liquiditätsmäßig gleichfalls langfristig gegenzufinanzieren. Der so ermittelte, auf die COVID-19-Pandemie entfallende, Anteil der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung kann über einen Zeitraum von 50 Jahren, längstens aber über die Abschreibungsdauer der mit § 6 bilanzierten Aktivierungshilfe zurückgeführt werden.

zu § 6 NKF-CIG

zu Absatz 1

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 ist der erstmals im Jahresabschluss 2020 gebildete Bilanzposten linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam in die Ergebnisrechnung abzuschreiben.

Angesichts der pandemiebedingten Haushaltsmehrbelastung ist es erforderlich, den in dieser Form einmaligen und außergewöhnlichen Schaden für die finanzwirtschaftliche Situation der Kommunen, welcher auch als eine Investition in die dauerhafte Leistungsfähigkeit unseres Gemeinwesen und die Volkswirtschaft angesehen werden

kann, auf einen ausreichend langen Zeitraum zu verteilen. Der gewählte Zeitraum entspricht dabei dem Zeitraum, den das Land Nordrhein-Westfalen zur Abfinanzierung des NRW-Rettungsschirms in Anspruch nimmt und wird damit gleichermaßen den Kommunen einräumt.

zu Absatz 2

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wird es in die Entscheidung der örtlichen Gemeinschaft gestellt, einmalig mit der Aufstellung der Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2025 darüber zu beschließen, den aus der Isolierung der pandemiebedingten Belastungen entstandenen gesonderten Bilanzposten ganz oder in Teilen mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Voraussetzung ist weiterhin, dass hierdurch eine gemäß § 75 Absatz 7 GO NRW unzulässige Überschuldung nicht eintritt.

zu Absatz 3

Außerplanmäßige Abschreibungen des Bilanzpostens werden zugelassen. Diese reduzieren in der Folge die Ergebnisbelastungen der Folgejahre. Eine Entscheidung über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von außerplanmäßigen Abschreibungen setzt eine Auseinandersetzung mit der aktuellen und perspektivischen örtlichen Leistungsfähigkeit der kommunalen Haushaltswirtschaft voraus.

Die Absätze 2 und 3 in § 6 geben den Kommunen eine hohe Flexibilität im Umgang mit dem erstmals im Jahresabschluss 2020 zu aktivierenden Bilanzposten im Lichte der jeweiligen örtlichen haushaltswirtschaftlichen Belange. Ziel ist es, die Genehmigungsfähigkeit der Haushalte und damit die kommunale Handlungsfähigkeit im Sinne der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung auch für die Zeit nach 2021 abzusichern.

zu § 7 NKF-CIG

zu Absatz 1

Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, ergänzend Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. Solche Regelungen können zum Beispiel für Aufstellung, Inhalt, Gestaltung, Prüfung und Aufbewahrung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020, die Abschreibung des besonderen Bilanzpostens auf der Aktivseite und Aufstellung, Inhalt und Gestaltung der Haushaltsatzung nebst Anlage für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich der erforderlichen Nebenrechnung sowie den Umgang mit Liquiditätskrediten gemäß § 3 erforderlich sein. Ferner kann das für Kommunales zuständige Ministerium ergänzende Verwaltungsvorschriften erlassen sowie zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Muster bekanntgeben.

zu Absatz 2

Die Ausführung des Gesetzes kann es darüber hinaus erforderlich werden lassen, auch auf der Grundlage des § 133 GO NRW erlassene Rechtsverordnungen, insbesondere die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 708), sowie die VV Muster zur GO und KomHVO vom 8. November 2019 (MBI. S. 652) anzupassen. Absatz 2 stellt klar, dass das für Kommunales zuständige Ministerium auch hierzu ermächtigt ist.

zu 8 NKF-CIG

zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

zu Absatz 2

Die §§ 2 und 3 des Gesetzes treffen ausschließlich Regelungen für das Haushaltsjahr 2020. Sie treten deshalb gemäß Absatz 2 mit Ablauf des Jahres 2020 außer Kraft.

zu Artikel 2 (Sonderhilfengesetz Stärkungspakt)

zu § 1 Sonderhilfengesetz Stärkungspakt

zu Absatz 1

Die am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen haben in den vergangenen Jahren über die jeweiligen Haushaltssanierungspläne erhebliche Einsparungen bzw. - über Erhöhungen der kommunalen Realsteuern – Mehrerträge erwirtschaftet, um strukturell nicht ausgeglichene Ergebnisrechnungen wieder auszugleichen und damit auch eine generationengerechte Haushaltswirtschaft für die künftigen Jahre wieder zu ermöglichen. Diese Konsolidierungen sind durch die COVID-19-bedingten Effekte mehr als gefährdet.

Aus diesem Grund sollen die am Stärkungspakt teilnehmenden Städte und Gemeinden in den Jahren 2020 und 2021 durch zusätzliche Finanzmittel in Höhe von 342 Mio. Euro unterstützt werden.

zu Absatz 2

Die Unterstützung durch die Sonderhilfen richtet sich an alle 64 Stärkungspaktgemeinden, unabhängig davon, ob diese nach § 3, 4 oder 12 Stärkungspaktgesetz an der Konsolidierungshilfe teilnehmen.

zu Absatz 3

Die erhaltenen Sonderhilfen nach diesem Gesetz sind im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern bzw. im Vorbericht zur Haushaltssatzung 2021 darzustellen.

zu § 2 Sonderhilfengesetz Stärkungspakt

zu Absatz 1

Auf der Grundlage des Ende 2011 beschlossenen Stärkungspaktgesetzes erhalten Gemeinden, die sich in einer besonders schwierigen Haushaltssituation befinden, Konsolidierungshilfen, um ihnen den nachhaltigen Haushaltsausgleich zu ermöglichen. Hierzu wurden seit 2011 gemäß § 2 Stärkungspaktgesetz Mittel im Gesamtvolumen von 5,21 Milliarden Euro bereitgestellt.

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Satz 1 Stärkungspaktgesetz mussten die nach § 3 und 4 teilnehmenden Gemeinden (sog. Stärkungspaktstufen 1 und 2) ihre Haushalte in der Regel spätestens ab 2016 (Teilnehmer der ersten Stufe) bzw. 2018 (Teilnehmer der zweiten Stufe) ausgleichen. Für die nach § 12 teilnehmenden Kommunen (sog. Stärkungspaktstufe 3) gibt das Stärkungspaktgesetz in § 12 Absatz 6 Satz 3 vor, dass diese den erstmaligen Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2020 erreichen müssen.

Ab dem erstmaligen Ausgleich sieht das Stärkungspaktgesetz eine schrittweise Verringerung der Konsolidierungshilfe vor, bevor die nach § 3 und 4 teilnehmenden Gemeinden den Haushaltsausgleich im Jahr 2021 ganz ohne Konsolidierungshilfe erreichen müssen (§ 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Satz 1 Stärkungspaktgesetz); die nach § 12 teilnehmenden Gemeinden müssen den Ausgleich ohne Hilfe spätestens im Jahr 2023 erreichen (§ 12 Absatz 6 Satz 5 Stärkungspaktgesetz).

Die schrittweise Reduktion der Konsolidierungshilfe hat eine Verringerung des Mittelabrufs aus dem Stärkungspaktfonds zur Folge. Infolgedessen wird der Stärkungspaktfonds nach der Auszahlung sämtlicher Konsolidierungshilfen einen positiven Bestand aufweisen, der sich nach den bestehenden Erkenntnissen auf 342 Mio. Euro belaufen wird.

zu Absatz 2

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktfondsgesetz) dürfen die Mittel des Sondervermögens ausschließlich zur Abwicklung der im Stärkungspaktgesetz vorgesehenen Konsolidierungshilfen für die Kommunen verwendet werden. Abweichend davon wird in § 2 Absatz 2 bestimmt,

dass die Mittel des Stärkungspaktfonds auch zur Gewährung der Sonderhilfen nach diesem Gesetz verwendet werden dürfen.

zu § 3 Sonderhilfengesetz Stärkungspakt

zu Absatz 1

Mit dem Grundbetrag in Höhe von 750 000 Euro je Kommune soll sichergestellt werden, dass allen am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden – unabhängig von ihrer Einwohnerzahl und ihrem individuellen Anteil an den nach dem Stärkungspaktgesetz gewährten Konsolidierungshilfen – ein der Pandemie-bedingten Haushaltsverschlechterung angemessener Sonderhilfebetrag zur Verfügung gestellt wird.

zu Absatz 2

Die Verteilung der über den Grundbetrag hinausgehenden Sonderhilfen soll sich an der Verteilung der nach dem Stärkungspaktgesetz gewährten Konsolidierungshilfen orientieren. Aufgrund der im Stärkungspaktgesetz geregelten, zwischen den drei Stufen divergierenden Start-, Ausgleichs- und Endzeitpunkte und der hiermit verbundenen Auswirkungen auf die Konsolidierungshilfegewährung kann dabei nicht einfach auf die Anteilswerte der einzelnen Kommunen an den insgesamt gewährten Konsolidierungshilfen zurückgegriffen werden.

Im Hinblick auf die nach § 3 und § 4 Stärkungspaktgesetz teilnehmenden Gemeinden (sog. Stärkungspakt-Stufen 1 und 2) werden stattdessen die festgesetzten Konsolidierungshilfebeträge des Jahres 2016 verwendet. In dem genannten Jahr entsprach der festgesetzte Konsolidierungshilfebetrags für alle Teilnehmergemeinden der Stufen 1 und 2 der in § 5 Absatz 1 und 2 Stärkungspaktgesetz geregelten vollständigen Konsolidierungshilfe. Das heißt für die festgesetzten Konsolidierungshilfebeträge galten in diesem Jahr bei keiner der 61 Teilnehmerkommunen der Stufen 1 und 2 Sonderregelungen wie der schrittweise Aufwuchs der Konsolidierungshilfen (gem. § 5 Absatz 2 Satz 2 Stärkungspaktgesetz) oder ihr degressiver Abbau (gem. § 6 Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 Stärkungspaktgesetz).

Für die nach § 12 Stärkungspaktgesetz teilnehmenden Gemeinden trafen diese Voraussetzungen im Jahr 2017 zu, in dem alle drei Gemeinden der Stufe 3 die vollständige Konsolidierungshilfe erhalten haben.

zu Absatz 3

Die Sonderhilfe wird in zwei gleich großen Tranchen ausgezahlt. In Anbetracht der sich aktuell abzeichnenden pandemiebedingten Verschlechterung der kommunalen Haushaltssituation soll ein Teil der Sonderhilfen noch in diesem Jahr an die am Stärkungspakt

pakt teilnehmenden Städte und Gemeinden ausgezahlt werden. Für die zweite Tranche ist eine Auszahlung im Januar 2021 beabsichtigt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass auch im Jahr 2021 mit erheblichen kommunalen Haushaltsverschlechterungen infolge der COVID-19-Pandemie zu rechnen ist, weshalb die am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden auch im Jahr 2021 einen erheblichen fiskalischen Unterstützungsbedarf aufweisen werden.

zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass Sonderhilfen, die für den Haushaltsausgleich nicht benötigt werden, zwar nicht zurückgefordert werden können, doch dass die betroffene Gemeinde diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten einsetzen muss.

zu § 4 Sonderhilfengesetz Stärkungspakt

zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

zu Absatz 2

Das Gesetz tritt gemäß Absatz 2 mit Ablauf des Jahres 2021 außer Kraft, da die vorgesehenen Hilfen in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 vollständig ausgezahlt werden.

zu Artikel 3 (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

zu Nummer 1

Durch den neuen § 96a GO NRW muss die Inhaltsübersicht der GO NRW angepasst werden.

zu Nummer 2 (§ 36 Absatz 5), Nummer 3 (§ 60) und Nummer 4 (§ 62 Absatz 2)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses, wie sie etwa aufgrund der Änderung des § 60 GO NRW durch das Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen der Pandemie auch in der gegenwärtigen Situation möglich sind, keiner nachträglichen Genehmigung des Rates bedürfen.

Dringlichkeitsentscheidungen, die die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied trifft § 60 Absatz 2 – neu), bleiben hiervon unberührt und bedürfen

weiter der Genehmigung des Rates, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

In der Folge sind die Rechtsfolgenverweise in § 36 Absatz 5 Satz 2 sowie in § 62 Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzupassen.

zu Nummer 5 (§ 76)

Im § 76 wird der Grundsatz eines Haushaltssicherungskonzeptes beibehalten: Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder (Variante 1), in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder (Variante 2) oder innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird (Variante 3). Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Absatz 3.

Mit den Artikeln 1 und 2 dieses Gesetzes wird das Ziel verfolgt, die kommunalen Haushalte auch nach dem Jahr 2020 genehmigungsfähig zu halten, um die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern. Die Änderung des § 76 trägt ebenfalls diesem Ziel Rechnung: Im Einzelfall kann mit Zustimmung der Bezirksregierung ein erweitertes Haushaltssicherungskonzept mit einem bis zu 15-jährigen Planungszeitraum aufgestellt werden. Dies setzt einen frühzeitigen Kontakt der jeweiligen Kommune mit der oberen Kommunalaufsicht voraus. Hierdurch wird die obere Kommunalaufsicht zugleich in die Lage versetzt, mögliche strukturelle Entwicklungen in den Kommunalhaushalten ihres Zuständigkeitsbereiches erkennen zu können.

Wie bisher bedarf das Haushaltssicherungskonzept bzw. das erweiterte Haushaltssicherungskonzept der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten beziehungsweise im fünfzehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

zu Nummer 6 (§ 96a)

Die durch die COVID-19-Pandemie entstandene krisenhafte Situation hat deutlich werden lassen, dass in solchen und vergleichbaren möglichen künftigen außergewöhnlichen Lagen ein schnelles und effektives Handeln des Staates zur Krisenbewältigung unerlässlich ist. Dazu kann im Einzelfall zeitlich befristet auch eine flexible Anpassung

von Rechtsnormen notwendig werden. Für diesen Zweck stellt die mit dem neuen § 96a GO NRW für den Bereich des kommunalen Haushaltsrechts geschaffene Verordnungsermächtigung – nach Zustimmung durch den Landtag - ein geeignetes Instrument dar.

zu Nummer 7 (§ 108b Absatz 1) und Nummer 8 (§ 134 Satz 2)

Die antragsgebundene Möglichkeit der vollparitätischen Besetzung von fakultativen Aufsichtsräten kommunal beherrschter Gesellschaften nach § 108b wird um fünf Jahre verlängert. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass bislang lediglich in zwei Städten (Dortmund und Lünen) für jeweils zwei Gesellschaften von der Option des § 108b Gebrauch gemacht worden ist. Die Verlängerung der Option des § 108b erfolgt, um weitere Erfahrungen mit der Bedarfslage bezüglich der Option einer vollparitätischen Mitbestimmung zu gewinnen.

zu Artikel 4 (Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

zu Nummer 1 (§ 26)

Es handelt sich um eine Änderung der Verweisung in § 26 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW: Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Kreises, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die er sich vorbehält, soweit nicht in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen etwas anderes bestimmt ist. Durch den Einbezug des Buchstaben j (den Beschluss über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme gemäß § 105 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) wird ein Gleichlauf mit den Beschlussfassungen eines Rates hergestellt.

zu Nummer 2 (§ 39 Absatz 4), Nummer 3 (§ 42 Buchstabe c) und Nummer 4 (§ 50)

Auf die Begründung zur Änderung von § 60 GO NRW ff. wird verwiesen (siehe Artikel 3, Nummern 1 bis 3).

zu den Artikeln 5 (Landschaftsverbandsordnung) und 6 (Gesetz über den Regionalverband Ruhr)

In §§ 11 Absatz 5 Satz 2 LVerbO und 13 Absatz 5 Satz 2 RVRG wird klargestellt, dass die Textform für die Abgabe der Stimmen für die Delegierungsentscheidung gewählt werden kann, aber nicht die ausschließlich zulässige Form für die Stimmabgabe ist.

Weiterhin zulässig ist nach allgemeinen Regeln auch die Abstimmung und Entscheidung über die Delegierung im Rahmen einer regulären Präsenzsitzung der Vertretung. Die Änderungen entsprechen den angepassten Bestimmungen in § 60 GO NRW und § 50 KrO NRW n. F.

zu Artikel 7 (Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen)

zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1)

Der Verweis auf das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) wird aufgrund der erfolgten Änderung aktualisiert.

zu Nummer 2 (§ 2 Satz 1)

Der Verweis auf die Bundeshaushaltsordnung (BHO) wird durch die aktuell geltende Fassung ersetzt.

zu den Nummern 3 und 4 (§§ 5, 12)

Die Verweise auf die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) werden durch dynamische Verweise auf die jeweils geltenden Fassungen ersetzt.

zu Nummer 5 (§ 17)

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I, Nr. 19 vom 27. April 2020; S. 811) hat der Bund den Förderzeitraum für die Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b des Grundgesetzes (Kapitel 1) und für die Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c des Grundgesetzes (Kapitel 2) sowie die Umsetzungsfristen des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) jeweils um ein Jahr verlängert. Dies ist insbesondere notwendig, um die vollständige und fristgerechte Umsetzung der Bundesmittel aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz“ zu gewährleisten. Mit der vorliegenden Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) wird die Verlängerung der Umsetzungsfrist des KInvFG um ein Jahr auf das Landesausführungsgesetz übertragen.

zu Artikel 8

Artikel 8 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage
Sonderhilfen gemäß § 3 Sonderhilfengesetz Stärkungspakt

Stärkungspaktstufe	Gebietskörperschaft	Gesamtbetrag der Sonderhilfen gemäß § 3 Sonderhilfengesetz Stärkungspakt
		Euro
Stufe 1 (Teilnahme gemäß § 3 Stärkungspaktgesetz)	Aldenhoven	1.097.175
	Altena, Stadt	1.674.484
	Arnsberg, Stadt	4.428.453
	Bergneustadt, Stadt	1.428.882
	Castrop-Rauxel, Stadt	6.393.386
	Datteln, Stadt	2.632.564
	Dorsten, Stadt	3.884.883
	Duisburg, krfr. Stadt	23.711.269
	Hagen, krfr. Stadt	16.342.197
	Hamm, krfr. Stadt	8.876.673
	Hattingen, Stadt	2.849.143
	Kürten	1.238.431
	Marienheide	1.219.545
	Marl, Stadt	4.859.372
	Menden (Sauerland), Stadt	2.207.243
	Minden, Stadt	3.497.216
	Nachrodt-Wiblingwerde	976.180
	Nideggen, Stadt	1.070.822
	Oberhausen, krfr. Stadt	23.589.933
	Oer-Erkenschwick, Stadt	2.343.012
	Porta Westfalica, Stadt	2.001.314
	Remscheid, krfr. Stadt	8.413.427
	Schwelm, Stadt	2.139.794
	Schwerte, Stadt	2.906.065
	Selm, Stadt	2.233.520
	Sprockhövel, Stadt	1.209.406
	Stolberg (Rhld.), Stadt	2.871.508
	Übach-Palenberg, Stadt	1.476.069
Waltrop, Stadt	2.160.415	
Welver	964.808	
Werl, Stadt	1.635.750	
Witten, Stadt	3.853.835	
Wuppertal, krfr. Stadt	26.750.919	
Würselen, Stadt	2.038.531	
Stufe 2 (Teilnahme gemäß § 4 Stärkungspaktgesetz)	Bönen	1.519.997
	Bottrop, krfr. Stadt	5.709.145
	Burscheid, Stadt	1.289.974
	Engelskirchen	1.220.042
	Essen, krfr. Stadt	39.805.431
	Gelsenkirchen, krfr. Stadt	13.720.849
	Gladbeck, Stadt	4.762.052
	Gummersbach, Stadt	1.829.044
	Haltern am See, Stadt	2.531.220
	Halver, Stadt	1.234.083
	Herne, krfr. Stadt	8.317.915
	Herten, Stadt	5.657.474
	Korschenbroich, Stadt	1.482.417
	Leverkusen, krfr. Stadt	5.540.833
	Löhne, Stadt	1.823.904
	Marsberg, Stadt	1.233.024
	Moers, Stadt	5.163.076
	Mönchengladbach, krfr. Stadt	18.365.346
	Monschau, Stadt	1.265.074
	Neunkirchen-Seelscheid	1.340.007
	Nörvenich	1.024.960
	Nümbrecht	1.318.247
	Recklinghausen, Stadt	6.717.773
Solingen, krfr. Stadt	10.251.250	
Velbert, Stadt	2.865.520	
Werdohl, Stadt	1.474.044	
Windeck	1.283.856	
Stufe 3 (Teilnahme gemäß § 12 Stärkungspaktgesetz)	Alsdorf, Stadt	2.812.955
	Laer	947.903
	Mülheim an der Ruhr, krfr. Stadt	14.516.361

Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen

Vom X. Monat 2020

Auf Grund des § 133 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, und auf Grund des § 7 des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes], verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 708) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 33 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 33a Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“.

2. Dem § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 Satz 1 findet im Haushaltsjahr 2020 keine Anwendung. Davon unberührt bleiben Anordnungen der Kämmerin oder des Kämmerers zur Steuerung der Bewirtschaftung der Haushaltsansätze.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder ohne Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme in Form von einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb rechtfertigen.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „in einer finanziellen Größenordnung unterhalb der“ durch die Wörter „unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte“ ersetzt und die Wörter „festgelegten Schwellenwerte“ werden gestrichen.

4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit

(1) Im Jahresabschluss 2020 sind Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit, soweit sie nicht bilanzierungsfähig sind, als Bilanzierungshilfe zu aktivieren. Der Posten ist in der Bilanz unter der Bezeichnung „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ vor dem Anlagevermögen auszuweisen und im Anhang zu erläutern.

(2) Die Bewertung der nach Absatz 1 zu aktivierenden Bilanzierungshilfe erfolgt gemäß § 5 des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes].

(3) Die weitere bilanzielle Behandlung der Bilanzierungshilfe in den Haushaltsjahren nach 2020 richtet sich nach § 6 des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes.

5. In § 42 Absatz 3 wird der Nummer 1 folgende Nummer 0 vorangestellt:
„0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen

vom X. Monat 2020

– Begründung –

A Allgemeiner Teil

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft erfasst und erfordert staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang.

Zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Auswirkungen dieser Pandemie hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 24. März 2020 ein umfassendes Maßnahmenpaket mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 und dem NRW-Rettungsschirmgesetz (GV. NRW. S. 185) beschlossen.

Um eine erneute finanzielle Schieflage der Kommunen nach der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 ff. abzumildern und deren Handlungsfähigkeit auch perspektivisch abzusichern, hat das Landeskabinett Nordrhein-Westfalen am 31. März 2020 einen Acht-Punkte-Plan zum Schutz der Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von SARS-CoV-2 beschlossen:

1. Isolierung der corona-bedingten Schäden in den kommunalen Haushalten
2. „Sonderhilfengesetzes Stärkungspakt“ zur Unterstützung der am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen
3. Änderung des Krediterlasses des Landes Nordrhein-Westfalen
4. Sicherstellung der Versorgung der Kommunen mit Liquidität über die landeseigene Förderbank NRW.Bank
5. Zugang zu Bürgschaften und günstigen Darlehensbedingungen für bisher vom Bundes-Rettungsschirm nicht erfasste öffentliche Verkehrsinfrastrukturgesellschaften, Krankenhäusern u.a.
6. Weitere Erleichterungen in den kommunalen Vergabegrundsätzen, damit Investitionsmittel zügiger in die Märkte zur Absicherung von Wirtschaft und Beschäftigung gegeben werden können
7. Eintreten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für vergaberechtliche Erleichterungen oberhalb der EU-Oberschwellen
8. Anteiliger liquiditätswirksamer Ausgleich corona-bedingter Schäden aus dem NRW-Rettungsschirm

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung der Ziffern 4 und 5 des obigen Kabinettschlusses am 21. April 2020 den Entwurf für einen Zweiten Nachtragshaushalt 2020

mit der beabsichtigten Übernahme von Haftungsfreistellungen für die landeseigene Förderbank, NRW.Bank, in Höhe von 10 Milliarden Euro beschlossen und diesen dem Landtag zur weiteren Beratung und Beschlussfassung übersandt.

Zur Umsetzung der Ziffer 6 des obigen Kabinettschlusses hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 14. April 2020 einen Erlass über die Anwendung der kommunalen Vergabegrundsätze in Zeiten der Auswirkungen von SARS-CoV-2 veröffentlicht.

Mit dem Entwurf für ein „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ sollen die Ziffern 1 und 2 des von Seiten des Landeskabinetts beschlossenen „Kommunalschutz-Paket“ Umsetzung erfahren.

Angesichts der durch die Corona-Pandemie bedingten außergewöhnlichen Notsituation ist es erforderlich, die in den Kommunalhaushalten entstandenen bzw. entstehenden Mindererträge bzw. Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die kommunalen Haushalte auch in den Folgejahren tragfähig zu halten, um so die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern.

Dies bedingt Änderungen in der Kommunalhaushaltsverordnung, um die mit dem Gesetz beabsichtigten Ziele umsetzen zu können.

B Besonderer Teil

Artikel 1

zu Artikel 1

zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) wird um den neu einzufügenden § 33a (siehe zu Nummer 4) erweitert.

zu Nummer 2 (§ 25)

Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen unternehmen derzeit erhebliche finanzielle Anstrengungen, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für Bürger und Unternehmen abzumildern. Hinzu treten die Maßnahmen, die von kommunaler Seite getroffen werden: Hierzu gehören vielfach Maßnahmen im Rahmen von Gewerbesteuer-Stundungen und/oder -aussetzungen bzw. das Herabsetzen von Gewerbesteuer-Vorauszahlungen, die derzeit in unterschiedlicher Intensität die Kommunen in Nordrhein-Westfalen betreffen.

Gleichzeitig zahlen die Kommunen und das Land Nordrhein-Westfalen beispielsweise Aufwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen oder von Anbietern des Offenen Ganztags oder in freiwilligen Bereichen weiter, damit Beschäftigte nicht in Kurzarbeit müssen und (soziale) Infrastrukturen für die Zeit nach COVID-19 abgesichert werden (können).

Um den Kommunen in dieser herausfordernden Situation bei Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen, die COVID-19-bedingt sind, die Handlungsfähigkeit zu erhalten, wurde die Anwendung des § 81 Absatz 4 GO über den neuen Absatz 5 abgeschlossen, um eine einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen.

In der Folge dieser Gesetzesänderung wird nun auch § 25 KomHVO NRW geändert. Durch das Anfügen des Absatzes 3 wird das Erlassen einer Haushaltssperre durch eine Kämmerin oder einen Kämmerer für das Haushaltsjahr 2020 ausgeschlossen. Davon unberührt bleiben Anordnungen der Kämmerin oder des Kämmerers zur Steuerung der Bewirtschaftung der Haushaltsansätze.

zu Nummer 3 (§ 26)

Um dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere im Haushaltsjahr 2020 – aber auch in den nachfolgenden Haushaltsjahren – vorhandene Investitionsmittel schneller in die Märkte zur Sicherung von Beschäftigung und Unternehmen kommen können, wird § 26 „Vergabe von Aufträgen“ angepasst. Der neu gefasste Absatz 1 nennt nun alle Verfahrensarten bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Die Änderungen in § 26 Absatz 2 sind redaktioneller Art.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit dem Erlass der Kommunalen Vergabegrundsätze vom 28. August 2018 (MBI. NRW. 2019 S. 168) bereits erhebliche Erleichterungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Kommunen geschaffen. Beispielsweise können kommunale Vergabestellen bei Bauleistungen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer eine Freihändige Vergabe (auch ohne Teilnahmewettbewerb)

durchführen; bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1 000 000 Euro ohne Umsatzsteuer können sie bei Bauleistungen eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchführen.

zu Nummer 4 (§ 33a)

Mit dem Entwurf für ein „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ sollen die durch die COVID-19-Pandemie entstandenen finanzwirtschaftlichen Belastungen der Kommunen haushaltsrechtlich isoliert werden, um die Kommunalhaushalte nach 2020 genehmigungsfähig zu halten, die kommunale Handlungsfähigkeit und damit die grundgesetzlich garantierte kommunale Selbstverwaltung abzusichern.

Neben den kommunalhaushaltsrechtlichen Veränderungen hat das Landeskabinett am 31. März 2020 vom Grunde her ferner liquiditätswirksame Hilfen für die Kommunen beschlossen, denn:

- Das Haushaltsjahr 2017 war das erste Haushaltsjahr seit der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 ff. in dem die Kommunen in ihren Kernhaushalten in Summe betrachtet, „schwarze Zahlen“ geschrieben haben. Hinzu kam, dass die Kommunen erstmals nennenswert seit Jahren Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung haben zurückführen können.
- Dieser Trend setzte sich 2018 fort: In 2018 wurden zudem – neben der weiteren Tilgung von Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung – die Investitionen in die kommunale Infrastruktur deutlich verstärkt.

Durch die weltweiten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sind die Kommunen nun erneut – nach zwei Jahren der haushaltswirtschaftlichen Erholung – unmittelbar wie mittelbar betroffen. Mindererträge und Mehraufwendungen werden aktuell in nahezu jeder Kommune über die Aufnahme von Liquiditätskrediten – und damit einem Wiederanstiegen der Verschuldung – bedient.

Der vom Grunde her durch das Landeskabinett beschlossene anteilige Ausgleich der COVID-19-Pandemie bedingten kommunalen Finanzschäden aus dem „NRW-Rettungsschirm“ in Verbindung mit den kommunalhaushaltswirtschaftlichen Veränderungen im Gesetz und dieser Verordnung ist in dieser Form einmalig und schützt unsere Kommunen davor, ab 2021 ff. reihenweise wieder in die Haushaltssicherungen abzugleiten.

Dies ist im Interesse des Zusammenhalts unserer Bevölkerung, der Sicherung der Daseinsver- und vorsorgeleistungen unserer Kommunen sowie vor dem Hintergrund der Absicherung unserer Volkswirtschaft von immenser Bedeutung.

zu Absatz 1

Bund, Länder und Gemeinden verfolgen im Zuge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ein gleichlautendes Ziel: Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sollen so gut wie möglich durch diese Krise kommen.

Die haushalterischen Belastungen der Kommunen im Jahr 2020 ff. ergeben sich insbesondere aus folgenden Sachverhalten:

- Um Unternehmen in der Corona-Pandemie dabei zu unterstützen, ihre Ausstattung mit Liquidität zu verbessern, erhalten sie steuerliche Hilfen. Das Bundesfinanzministerium hat dazu mit den obersten Landesfinanzbehörden eine Reihe konkreter steuerlicher Erleichterungen abgestimmt. Hierzu gehören für Unternehmen, Selbständige und Freiberufler Maßnahmen wie die Erstattung von Steuervorauszahlungen, Anpassung von Steuervorauszahlungen, Stundungen und/oder das Aussetzen von Vollstreckungsmaßnahmen.

Um Unternehmen und Beschäftigung für die Zeit nach der COVID-19-Pandemie stabilisieren zu können, damit diese sich nach Krise wieder schnell erholen können, haben auch die Kommunen für die Gewerbesteuer, bei der sie die kommunale Hebesatzautonomie haben, Maßnahmen wie oben dargestellt, ergriffen.

Durch die örtlichen bzw. überörtlichen Maßnahmen wird das potentielle Steuersubstrat für die Zeit nach der COVID-19-Pandemie abgesichert und damit eine wesentliche Grundlage für das Funktionieren unserer Volkswirtschaft für die Zeit nach COVID-19 gelegt.

Ohne diese örtlichen und überörtlichen Maßnahmen der staatlichen Ebene würden zahlreiche Unternehmen, Selbständige und Freiberufler sowie abhängig Beschäftigte in die Insolvenz bzw. in die sozialen Sicherungssysteme fallen. Damit würde eine nachhaltige Krise nach der Krise produziert.

Diese staatlichen Maßnahmen dienen der Erhaltung unserer Volkswirtschaft und unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens infolge eines –COVID-19-bedingten – nahezu weltweit eingetretenen Stillstands der Volkswirtschaften.

Die unmittelbare Folge dieser ergriffenen Maßnahmen bedeutet für die hebesatzberechtigten Gemeinden, dass sie – gegenüber den Plan-Ansätzen 2020, die vor der COVID-19-Pandemie weitestgehend festgesetzt worden sind – zum Teil erhebliche Mindererträge verzeichnen bzw. in diesem Jahr erwarten, die sich auch in das Folgejahr – und je nach der Schnelligkeit der wirtschaftlichen Erholung und des Wieder-Anfahrens der Volkswirtschaften – auch darüber hinaus fortsetzen können:

Ein fallendes Wirtschaftswachstum geht mit sinkenden öffentlichen und privaten Investitionen einher. Da Investitionen für die Wirtschaftsentwicklung elementar wichtig sind, spielt das Stimulieren von Investitionen eine zentrale Rolle. Die fallenden Wachstumsraten haben weitreichende Folgen: Sie führen nicht nur quasi definitionsgemäß zu einem verringerten Anstieg des allgemeinen Lebensstandards, sondern können auch zu verschärften Verteilungskonflikten führen. Außerdem beruhen die Planungen öffentlicher und privater Haushalte üblicherweise auf der Annahme, dass die bisherige wirtschaftliche Entwicklung sich auch in Zukunft fortsetzt. Wenn die tatsächliche Entwicklung zurückbleibt, steigt die Verschuldung sowohl des Staates als auch vieler privater Haushalte und Unternehmen. Diese Verschuldung wiederum belastet künftiges Wachstum und verhindert damit erforderliche Investitionen in die Zukunft, die beispielsweise auch Investitionen zur Anpassung an die klimatischen Veränderungen und/oder zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen dienen.

Die bisher benannten Maßnahmen haben neben dem unmittelbaren Zweck der Absicherung von Beschäftigten und Unternehmen sowie von Bürgerinnen und Bürgern allgemein, den mittelbaren Zweck, bestehenden Unsicherheiten – die sich für alle Bürgerinnen und Bürger infolge wirtschaftlicher Unsicherheit ergeben - zu begegnen und das Vertrauen in die staatlichen Maßnahmen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Sinne einer „sicheren Perspektive“ zu erhalten, um so die Investitionen und den Konsum volkswirtschaftlich betrachtet (wieder) zu stärken.

- Zugleich erhalten die Kommunen Gemeindeanteile beispielsweise an der Einkommen- und Umsatzsteuer: Infolge hoher Anzahlen von abhängig Beschäftigten, die sich aktuell in der Kurzarbeit befinden und/oder von Arbeitslosigkeit betroffen und dem unmittelbaren Wegfall des Konsums durch das Schließen von Geschäften sowie partiell gestoppten Investitionen infolge der durch den Stillstand der Volkswirtschaften hervorgerufenen Unsicherheit, ist davon auszugehen, dass diese Gemeindeanteile im Jahr 2021 geringer als im Jahr 2020 ausfallen könnten.

Alleine durch die oben skizzierten Maßnahmen bzw. deren Wirkungen tritt ein deutlicher Minderertrag in den kommunalen Haushalten zu Tage und wird – ohne Gegensteuerungsmaßnahmen - dazu führen, dass die öffentlichen Investitionen sowie der öffentliche Konsum nachhaltig beeinträchtigt wird: Die öffentlichen Investitionen würden nachhaltig einbrechen, die Verschuldung steigt. Denn im Sinne einer geordneten Haushaltswirtschaft sind diese Mindererträge zu kompensieren: Über Steuererhöhungen und/oder über Leistungsminderungen bis zum Ausbleiben öffentlicher Investitionen und/oder – je nach gemeindlicher Leistungsfähigkeit – über die Inanspruchnahme einer höheren Verschuldung.

- Auf der Aufwandsseite zeigen sich derzeit erhöhte Aufwendungen (über- oder außerplanmäßig) für soziale Leistungen zur wirtschaftlichen Absicherung von Bürgerinnen und Bürger, die auch eine Folge geänderter Bundesgesetzgebung im Zuge der COVID-19-Pandemie, wie beispielsweise durch das Sozialschutz-Paket, sein können. Des Weiteren wird mit einer erhöhten Anzahl von Berechtigten im Rahmen der „Kosten der Unterkunft“ und weiterer Leistungsgesetze gerechnet.

Hinzu treten über- oder außerplanmäßige Aufwendungen für ein Mehr an Maßnahmen im Öffentlichen Gesundheitsdienst, der in Nordrhein-Westfalen kommunal verfasst ist.

Des Weiteren haben zahlreiche Kommunen Transferaufwendungen zur Erhaltung von sozialen Infrastrukturen, die zum Teil auch den Bereich der freiwilligen Leistungen wie beispielsweise im kulturellen Bereich betreffen, an die jeweiligen Träger weitergeleitet, um diese (sozialen bzw. kulturellen) Infrastrukturen für die Zeit nach der COVID-19-Pandemie abzusichern.

Bei den skizzierten kommunalen Maßnahmen handelt es sich um Mindererträge bzw. Mehraufwendungen, die für sich genommen nicht bilanzierungsfähig sind. Allerdings stehen diese in einem Gesamtkontext von volkswirtschaftlichen Kosten und deren Maßnahmen. Es sind zugleich Aufwendungen für eine Stilllegung in Form verlorengangener Wertschöpfung (Mindererträge) in der Volkswirtschaft und zugleich Mehraufwendungen, die zu einer Abwehr weiterer sozialer wie ökonomischer Schäden in der Zukunft (Mehraufwendungen) führen.

So betrachtet, tragen insbesondere die Aufwendungen für die Corona-bedingte Stilllegung der Volkswirtschaft dazu bei, in der Zukunft wieder zu entsprechenden Erträgen bei der Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit zu kommen.

Vor diesem Hintergrund wird in die KomHVO mit § 33a „Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ ein Bilanzposten („Bilanzierungshilfe“) vor dem Anlagevermögen eingefügt, der in Verbindung mit den gesetzlich vorgesehenen Regelungen im Artikel 1 des Entwurfes für ein „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ dafür Sorge trägt, dass diese Aufwendungen, soweit sie nicht bilanzierungsfähig sind, in der Bilanz aktiviert und über eine ratielle Abschreibung, die längstens 50 Jahre sein kann, dem dynamischen Bilanzierungsziel folgt, nach dem die Aufwendungen denjenigen Perioden zugerechnet werden sollen, in denen sie zu entsprechenden Erträgen führen.

Ohne eine entsprechende Vorgehensweise, würde die sofortige ergebniswirksame Behandlung dieser Aufwendungen, die aus Mindererträgen und Mehraufwendungen bestehen, die über den bisherigen, normalen Umfang der gemeindlichen Haushaltswirtschaft hinausgehen, zu einer erheblichen Verschlechterung der kommunalen Ergebnisrechnungen – und in der Folge der kommunalen Eigenkapitalausstattung – beitragen, die spätestens ab dem Jahr 2021 reihenweise wieder zu gemeindlichen Haushaltssicherungskonzepten führen. Der aktuelle Stillstand der Volkswirtschaft würde mit einem Stillstand in nahezu jeder Kommune in Nordrhein-Westfalen sowohl im laufenden Jahr als auch in den Folgejahren einhergehen. Aus einem pandemisch bedingten ökonomischen Stillstand ergäbe sich dann ein nachhaltiger öffentlicher Stillstand, der im Besonderen auch die öffentlichen Investitionen betreffen würde.

Durch die Aktivierung von Aufwendungen für eine Stilllegung in Form verlorengangener Wertschöpfung (Mindererträge) in der Volkswirtschaft und zugleich von Mehraufwendungen, die zu einer Abwehr weiterer sozialer wie ökonomischer Schäden in der Zukunft (Mehraufwendungen) führen, wird in einer Kommune in der aktuellen COVID-19-Pandemie die Grundlage dafür gelegt, dass die Volkswirtschaft – aus der Summe der Maßnahmen der Kommunen sowie der überörtlichen staatlichen Ebenen – geschützt wird.

zu Absatz 2

Die Bewertung des nach Absatz 1 anzusetzenden Bilanzpostens richtet sich nach § 5 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom xx. Monat 2020 (GV. NRW. S. xxx).

Für das laufende Haushaltsjahr 2020 bzw. den Jahresabschluss 2020 wird die Ermittlung der Höhe des anzusetzenden Bilanzpostens – und damit die Bewertung – bewusst vereinfacht. Die Corona-bedingte Stilllegung der Volkswirtschaft hat im ersten Quartal 2020 begonnen. Das Wiederanfahren der Wirtschaftstätigkeit hat seit Ende April 2020 – je nach Bundesland – begonnen. Die Auswirkungen infolge weltweit unterbrochener Lieferketten bzw. von Produktions- und Absatzmärkten wird das gesamte Jahr 2020 betreffen, so dass eine entsprechende Vorgehensweise vertretbar ist.

Sofern Kommunen seit Beginn dieser Phase die eingetretenen Veränderungen in der Ergebnisrechnung detailliert erfasst und dokumentiert haben, wird empfohlen, diese Aufzeichnungen für die Bewertung des Bilanzpostens zu verwenden.

Hilfsweise kann eine Nebenrechnung angefertigt werden, die aus einem Vergleich der Plan-Ergebnisrechnung 2020 mit dem vorläufigen Ist-Ergebnis 2020 besteht. Das Delta ist dann die Höhe des zu aktivierenden Ansatzes.

Für den zeitlich vorgelagerten Haushaltsaufstellungsprozess 2021 wird eine leicht veränderte Bewertung zur Anwendung gebracht: Während die Ertragsseite auch im Jahr 2021 unverändert in den kommunalen Ergebnisplanungen von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen sein wird, können Mehraufwendungen, insbesondere beispielsweise für das Wiederaufstocken von staatlicherseits vorgehaltenen Sanitätsmitteln, entsprechend abgegrenzt werden. Vor diesem Hintergrund wird die Bewertung für die Haushaltsaufstellung 2021 und damit für die Frage der Genehmigungsfähigkeit der Haushalte differenzierter ausgestaltet.

Vor dem Hintergrund erheblicher prognostischer Unsicherheiten zum jetzigen Zeitpunkt, verhält sich der Gesetzentwurf sowie die vorgetragenen Änderungen der KomHVO nicht zum Jahresabschluss 2021, der im Frühjahr 2022 aufgestellt werden wird. Je nach weiterer Entwicklung und gemeinsamer Erkenntnisgewinne kann dann nachgesteuert werden.

zu Absatz 3

§ 33a Absatz 3 regelt die weitere Behandlung des im Jahresabschluss 2020 zu aktivierenden Bilanzpostens und verweist auf § 6 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom xx. Monat 2020 (GV. NRW. S. xxx).

zu Nummer 5 (§ 42 Absatz 3)

§ 42 Absatz 3 KomHVO enthält die Gliederung der Bilanz für die Aktivseite. Der mit § 33a eingeführte Bilanzposten ist vor dem Anlagevermögen auszuweisen.

Artikel 2

Artikel 2 enthält die Regelung zum Inkrafttreten der Änderungsverordnung zur KomHVO. Diese soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

Artikel 1 Nummer 2 (§ 25 KomHVO) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.